3443 / 225

Fortsetzung der Verhandlung am Mittwoch, den 9. Juli 1975, 9.05 Uhr

(15. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte waren anwesend: Just.Ass.z.A. Clemens Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten waren anwesend mit ihren Verteidigern:
Rechtsanwälte Schily, Becker, Heldmann, Riedel,
v. Plottnitz, Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz,
Schlaegel, König, Linke, Grigat.

V .:

Wir setzen die Sitzung fort. Wie ich sehe, in voller Besetzung. Es fehlt nur Herr Rechtsanwalt Chotjewitz, der sich als Wahlverteidiger für Herrn Baader gemeldet hat. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wir haben die Frage Ihres Antrags betreffend Beiordnung als Pflichtverteidiger nicht etwa vergessen. Die Bundesanwaltschaft hat hierzu schriftlich Stellung genommen. Sie werden darüber und über eine Vorfrage, die der Senat noch an Sie zu stellen hat in dem Zusammenhang schriftlich unterrichtet werden. Heute oder spätestens Morgen. Im Falle der Bestellung, hat das mit dem Zeitpunkt der Bestellung dann nichts zu tun. Den kann man ja dann zurückverlegen, so daß Ihnen also keine Nachteile entstehen, daß das nicht sofort erledigt werden kann. Das hängt einfach mit dem Gang der Hauptverhandlung zusammen. Die Bundesanwaltschaft hat Gestern noch gebeten, Stellung nehmen zu können zur Frage der Untersuchung, und außerdem ist Stellung zu nehmen zu dem Antrag der Gegenüberstellung von Dr. Henck und Professor Teuns. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, bitte.

BA.Dr.W.:

Die Bundesanwaltschaft nimmt die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Angeklagten Verhandlungsfähig und, auf das weitere Verfahren bereits bezogen, Maftfähig sind nicht leicht. Es erscheint notwendig, dies ausdrücklich einmal zu betonen. Auch wir sehen durchaus, auch Meute noch, die Folgen des Hungerstreiks. Nur müssen die geltend gemachten gesundheit-

lichen Beschränkungen nach den prozeßual üblichen Regeln, d.h. in Übereinstimmung mit der Untersuchungshaftvollzugsordnung festgestellt werden. Ich brauche hier den Worten des Herrn Vorsitzenden, die er gestern aussprach, zu diesem Punkt nichts weiter hinzufügen. Auch aus der Sicht der Bundesanwaltschaft sollte deshalb der Anregung von Herrn Professor Rauschke nachgegangen werden, zur Unterstützung der Untersuchungen von Herrn Dr. Henck, die Angeklagten von einem unabhängigen Ärztetremium untersuchen zu lassen. Notfalls, betone notfalls, nach einer Anordnung nach § 81 a StPO. Niemals war die Bundesanwaltschaft gegen die Beiziehung neutraler Ärzte. Das ergibt sich schon aus ihrer Haltung zu diesem Punkt während des letzten Hungerstreiks. Unter neutralen Ärzte kann die Bundesanwaltschaft allerdings nicht, und das jetzt ganz allgemein besprochen und nicht akzentuiert auf bestimmte Personen, keine Sympatisanten oder Unterstitzer der Angeklagten verstehen. Die Bundesanwaltschaft tritt allerdings einer Gegenüberstellung des Herrn Dr. Henck mit Herrn Dr. Teuns bzw. dessen Vernehmung entgegen. In der Gegenüberstellung könnte hier allerdings nur die jeweilige Gutachtenerstattung nacheinander, d.h. in Anwesenheit des jeweils anderen Gutachters, zu verstehen sein. Nachdem aufgrund der Bekundungen von Herrn Professor Rauschke feststeht, daß das von Herr Dr. Henck primär für die Gegenwart und die nahe Zukunft abgegebene Gutachten fundiert und zutreffend ist, halten wir eine Gegenüberstellung mit einem anderen Arzt nicht für erforderlich. Eine Zuziehung von Herrn Dr. Teuns käme ohnedies kaum in Betracht, er hat sich wie der BNN vom 3.Juli 1975 zu entnehmen ist, Pressevertretern gegenüber bereits gutachtlich über den Zustand der Angeklagten erklärt. Herr Vorsitzender, nachdem heute bevor die Bundesanwaltschaft zu diesen Dingen überhaupt ein Wort der Stellungnahme abgeben konnte, der Presse entnommen werden kann, wie der Senat vermutlich weiter verfährt, hat diese Stellungnahme ansich nur wenig Sinn. Ich habe sie aber aus bestimmten Gründen dennoch abgegeben. Die

V.:

gegeben wird.

Ja. Das wird allen Beteiligten gegenüber geschehen. Es wird von Seiten der Herrn Verteidiger irgend eine Erklärung zu dieser

rechtzeitig dann die Namen der ins Auge gefaßten Ärzte bekannt

Bundesanwaltschaft wäre jedenfalls dankbar, wenn ihr nun wenigstens

Stellungnahme der Bundesanwaltschaft zu ihren Anträgen gewünscht.
Herr Dr. Heldmann, Sie sind wohl derjenige/der den Antrag gestellt hat, Teuns, bitte.

RA.Dr.H.:

Ich bestehe weiter darauf, Herrn Professor Teuns als Sachverständigen hierzu zu hören. Ich erinnere daran, daß Herr Dr. Henck hier selbst Herrn Teuns als die Kapazität zu den wesentlichen Fragen hingewiesen hat und sich auf ihn, zumindest auf seine Publikationen, medizinisch-empirische Publikationen, berufen hat. 2. Sachlich halte ich für unrichtig, wenn Herr Bundesanwalt vorträgt, der beklagenswerte Gesundheitszustand der Angeklagten sei eine Folge des Hungerstreiks. Der Hungerstreik ist seit über 6 Monaten beendet. Was unberücksichtigt bleibt, Herr Bundesanwalt, was verdrängt zu werden scheint, es sind die Folgen einer aussergewöhnlichen über drei Jahre währenden Isolation. Und das wird die Verteidigung im Interesse der Angeklagten weiter zu ihrem Thema machen, nämlich welche Folgen die sogenannten Deprivationsschäden sind, hier an den Angeklagten festzustellen, und dazu hat auch Herr Dr. Henck eingeräumt, brauchen wir den Spezialisten. Dasselbe hat uns Gestern Professor Rauschke gesagt. Den Spezialisten, der auf diesem Gebiet die Deprivationsschäden durch Langzeitissolierung unter erschwerten Bedingungen. ist ein Spezialist neben dem Internisten, neben dem möglicherweise Psychiater, wie Herr Rauschke meinte, neben dem möglicherweise Urologen aber zwingend hinzuziehen. Denn Herr Rauschke hat gesagt, die lange Haft kann psychische Auswirkungen gehabt haben, wobei er aber auf die spezielle Frage unserer Fälle nicht eingegangen ist, Unter welchen Bedingungen diese über drei Jahre währende Haft stattgefunden hat. Im übrigen verwahre ich mich für meinen Mandanten ausdrücklich gegen die Anregung des Herrn Bundesanwalts, die notwendige, und notwendig dürfen wir nach der gestrigen Aussage von Professor Rauschke als Sachverständigen sagen, gegen die notwendige Untersuchung der Angeklagten mit Hilfe des § 81 a. § 81 a wird sowieso in der Justiz hinreichend mißbraucht, wobei ich nicht unterstellen will, daß 🗳 ie hier ein Mißbrauch dem Gericht angetragen haben. Aber § 81 a ist ein NS-Gesetz, im Zuge des Gesetzes über die Gewaltverbrecher 1936 in das Strafgesetzbuch eingeführt, und ist leider, in die Straf-

prozeßordnung eingeführt, befindet sich leider heute noch darin. Aber ganz egal, welcher unsauberen Rechtsquelle dieser 81 a entstammmt, ich halte für unzulässig dieser Frage, Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, erneut Zwang anwenden zu wollen, sondern indiziert medizinisch indiziert kann nur sein, die freiwillige Untersuchung durch Ärzte des Vertrauens.

- 4 -

V .:

Zunächst, Herr Rechtsanwalt Schily, darf ich Sie um folgendes bitten. Sie haben gestern Ihren Stationsreferendar, wenn ich richtig annehme, hier als Beobachter bzw. Protokollstütze mitgebracht. Er ist uns gestern aufgefallen durch einen, für den Platz den er einnimmt, hier etwas ungewöhnlichen Aufzug. Wir haben es hingenommen. Würden Sie den jungen Kollegen belehren, daß das genießen von Kaugummi jedenfalls, auf dem Sitz auf dem er im Augenblick sitzt, nicht das Goliche ist und nicht das Gichtige ist.

Darf ich jetzt Herrn Baader zunächst zwei Fragen stellen Herr Rechtsanwalt Schily, bevor ich Ihnen dann das Wort geben.

RA.Sch.:

Nein, wenn Sie solche Erklärungen hier abgeben, Herr Vorsitzender, also ich habe nicht festgestellt....

V.:

Augenblick, Herr Rechtsanwalt Schily, ich hatte jetzt im Augenblick nicht das Wort an Sie gegeben. Darf ich jetzt zunächst meine Fragen an Herrn Baader richten, dann werde ich sehen müssen....

RA.Sch.:

(im Hintergrund unverständlich, da ohne Mikrofon).

V .

Nein, wir sind im Augenblick darüber, daß darf ich wohl tun dazwischenrein, da brauchen wir keine langen Erklärungen dazu oder.

RA.Sch.:

(Zunächst unverständlich)duch die Bekleidung meines Stationsreferendars gestört wird, dann wüßte ich nicht, was Sie für Vorstellungen haben, soll er hier im Konfirmationsanzug erscheinen.

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily. Wir brauchen uns darüber wohl nicht

Band 45/Ko

zu unterhalten, was man als einen noch angemessene Kleidung angieht; es war der Kittel abgelegt, im Hemd. Gewiß, es sitzen hier auch die Beamten im Hemd, aber das ist die offizielle Sommerdienstkleidung. Ich weiß nicht, ob da nicht gewisse Anstandsregeln eine andere Auffassung ansich zweckmäßig machen würden. Ich wollt's Ihnen nur gesagt haben. Sie haben den Kollegen mitgebracht und es wäre wünschenswert, daß er sich dann an der Stelle so aufführt, wie das üblich ist. Vielleicht muß er auch das noch für die Zukunft lernen.

Herr Baader ... Herr Bundesanwalt Sie wollten noch eine Erklärung abgeben, bitteschön.

BA.Dr.W.:

Herr Vorsitzender, es hat sich inzwischen erledigt. Danke.

Hat sich erledigt, bitte.

Herr Baader, folgende Frage. Haben Sie sich der Empfehlung, die ich versuchte Ihnen gestern zu geben wiegen lassen, gestern Abend.

Angekl.B.:

Das war nicht möglich.

V .:

War nicht möglich.

Angekl.B.:

Ich hab mich selbst gewogen. Aber das ist nicht der Punkt.

Zweite Frage, Augenblick ich will ja jetzt gerade noch eine zweite Frage stellen. Zweite Frage. Ist dieses extreme Schlafbedürfnis das nun wiederholt als Symtom für Deprivationsschäden hier benannt worden ist auch heute bei Ihnen noch vorhanden?

Angekl.B.:

Manchmal....

Was heißt manchmal.

Angekl.B.:

Was festgestellt worden ist, ist doch eine extreme Labilität des Zustands.

V . :

Darf ich fragen, wie soll man das Wort "manchmal" verstehen. Angekl.B.:

Ja er wechselt der Zustand. Er wechselt sehr stark.

V . :

Können Sie uns sagen, mit welcher Häufigkeit sich dieses Bedürfnis wiederholt.

Angekl.B.:

Also es war die ganze letzte Woche zum Beispiel so. Gestern wars nicht so. Aber ich kann Ihnen nicht sagen, ich bin kein Arzt und ich hab keinen genauen Begriff davon was die Ursachen sind, aber es ist jedenfalls so, und nicht nur bei mir, sondern auch von den anderen Gefangenen. Das Symtom eben das war, das Die unmittelbar nachdem die Verhandlung zu Ende war und sie zurückgebracht worden sind, vielleicht noch Essen konnten und daß sie dann umgefallen sind und geschlafen haben bis zum nächsten Morgen.

77.

Also das ist geschehen dann in diesen Fällen. Angekl.B.:

Und zwar vor allen Dingen steigert sich das. Der Erschöpfungszustand, da**\$** ist glaube ich der richtige Begriff, steigert sich
im Verlauf dieser drei Verhandlungstage und ist also am dritten
Verhandlungstag, es findet praktisch keine Erholung mehr statt.
Der Zustand kulminiert bis zum dritten Verhandlungstag. Am
ersten geht es noch, am zweiten wird es schon schlechter und
am dritten ist es dann praktisch unmöglich.

V .:

Ja, das würde bedeuten, wann haben Sie sich dann zum Schlafen gelegt an diesen Tagen?

Angekl.B.:

Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, also ich würde sagen unmittelbar um sechs oder um sieben.

V .:

Nun gut, so genau kommt's nicht darauf an. Sie sagen nur, Sie hätten grade noch das Essen einnehmen können und dann hätten Sie sich niedergelegt. Das müßte also dann wenn das Essen regelmäßig um sechs oder sieben stattfindet....

Angekl.B.:

Nein,um vier kommt das Essen.

V.:

Bitte?

Angekl.B.:

Um vier kommt das Essen.

V .:

Das Abendessen?

Angekl.B.:

Ja so ist das.

V.:

Und ab wann haben Sie dann geschlafen?

Angekl.B.:

Um fünf, sechs, sieben.

V .:

Ab fünf, sechs, sieben und dann durchgehend bis zum nächsten Morgen.

Angekl.B.:

Ja, durchgehend oder vielleicht war ich auch einmal dazwischen wach. Was wollen Sie eigentlich hier machen. Versuchen Sie hier kriminalistisch meinen Angaben nach-zu-gehen.

V .:

Nein, mich interessiert es, weil das selbstverständlich für die Beurteilungen, die später zu ziehen sind, wie sich das bei Ihnen auswirkt, von Bedeutung ist.

Angekl.B.:

Ja, so war das. Zum Teil ununterbrochen 12 bis 14 bis 16 Stunden Schlafen und am nächsten Morgen keine Erholung und auch am nächsten Morgen ein Erschöpfungszustand und zum Teil auch mal dazwischen natürlich wach....

V .:

Sollen weitere Erklärungen abgegeben werden Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

Halt, ich weiß nicht Herr Baader, wenn Sie gerade am Worte sind. Herr Rechtsanwalt Schily nicht dringend das Wort zu haben.... RA.Sch.:

Das ist mir egal, also wer jetzt zuerst. Herr Baader war ja nun grade am Zuge.

Angekl.B.:

Ich wollte nochmal darauf hinweisen, daß der § 81, den die Bundesanwaltschaft hier angeführt hat und sieh schon in Aussicht stellt, daß nach diesem § durchgeführt worden ist_die Zwangsuntersuchung bei Manfred Grashof, bei der eine Schädelverletzung vermutlich und eine Wirbelverletzung davongetragen hat. Und da nach diesem § die Zwangszentigrafie und die Zwangsnarkose bei Ulrike von der Bundesanwaltschaft versucht worden ist durchzusetzen voriges Jahr. Das scheint mir ziemlich bezeichnend zu sein, daß die Bundesanwaltschaft, obwohl es auf Antrag der Verteidigung hin hier um eine ärztliche Untersuchung geht, gleich mit diesem § der Zwangsuntersuchung ankommt. Ich würde dazu, wenn hier dieser Ablauf, wenn das hier abgelaufen ist die Anträge, dann würde ich gerne eine Erklärung abgeben, bzw. ich würde gerne etwas sagen und einen Antrag stellen zu diesen beiden bisher hier gehörten Gutachtern und zur Frage der Untersuchung, die sich sich für uns darstellt.

V . 2

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Feststellung der Bundesanwaltschaft, daß nun die beiden Gutachten von Herrn Dr. Henck und Herrn Professor Rauschke so haargenau übereinstimmen, unrichtig ist. Wenn die Bundesanwaltschaft diese beiden Gutachten richtig wahrgenommen hätte, dann hätte sie entdecken müssen, daß der Herr Professor Rauschke zutreffend gesagt hat, Erkenntnisse über Verhandlungsfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit oder beschränkte Verhandlungsfähigkeit kann ich nur an Hand von Untersuchungen gewinnen. Aus der bloßen Beobachtung während eines kurzen Zeitraums ist nicht mehr festzustellen hinsichtlich irgend welcher Hinweise oder Nichthinweise. Mehr nicht. Er hat gesagt, irgend-ein Urteil darüber, ob Verhandlungsfähig oder nicht Verhandlungsfähig, kann ich nicht abgeben. Während Herr Dr. Henck hier gesagt hat, spätere Untersuchungen können meine bisherige, durch Beobachtung aus einer Entfernung von 6 m gewonnenen sogenannten Erkenntnisse bestenfalls, das hat er allerdings später zurückgenommen, bestätigen. Und darin liegt meiner Meinung nach der ganz erhebliche Unterschied zwischen den beiden Gutachten, wobei sicherlich noch über die Frage zu

Band 45/Ko

reden sein wird, welchen Stellenwert Hinweise auf Verhandlungsunfähigkeit haben bzw. beschränkter Verhandlungsfähigkeit, die
wir aus der gestrigen Befragung des Herrn Professor Rauschke gewonnen haben. Aber ich würde und daraus wird wahrscheinlich sich
noch ein Antrag ergeben der Verteidigung. Aber das möchte ich
zurückstellen, bis Sie jetzt über den zunächst gestellten Antrag
und die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft entschieden haben.
V.:

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, bitte.

BA.Dr.W.:

Ich möchte kurz erwidern. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie interpretieren mich falsch, von haargenau war überhaupt nicht die Réde. In den maßgeblichen Fakten stimmen die Gutachten überein, nachdem ich ausdrücklich das Gutachten von Herrn Dr. Henk auch auf die Gegenwart und die nahe Zukunft bezogen habe. Das ist Ihnen sicherlich nicht entgangen. Im übrigen wissen Sie selbst, wie lange Herr Dr. Henck bereits Gelegenheit hat, die Angeklagten hier in der Vollzugsanstalt zu beobachten.

V .:

Wir werden jetzt über den Antrag beraten und darüber dann den Beschluß bekannt geben.

Herr Rechtsanwalt, wollten Sie noch zur Sache selbst was sagen, zu dem Punkt, bitte.

RA.v.P.:

Ich hatte vorhin versucht, mich bemerkbar zu machen, das ist untergegangen. Ich wollte auf einen Punkt hinweisen. Mir ist eigentlich nicht klar, warum sich die Bundesanwaltschaft so sehr dagegen sträubt, hier dem Antrag zuzustimmen, Herrn Teuns und Hern. Henck gemeinsam zu hören. Also ... ich, zunächst mal ist es falsch, wenn gesagt wird, diese beiden Sachverständigen könnten nur hintereinander zwei Gutachten erstatten. Die gleichzeitige Anhörung beider Sachverständiger ermöglicht natürlich auch, daß die Sachverständigen sich gegenseitig wissenschaftliche Daten und Einschätzungen vorhalten. Das ist etwas, was natürlich dem Senat und allen Verfahrensbeteiligten eine genauere Einschätzung ermöglicht, als wenn man ohne eine solche gleichzeitige Anhörung, Gegenüberstellung, verfährt. Das zweite ist, der Senat und wohl auch die Bundesanwaltschaft bestreiten ja immer, zumindest was den Senat angeht, für die Zeit der Begründung seiner Zuständig-

Band 45/Ko

keit, daß hier die Bedingungen der Untersuchungshaft der Gefangenen als Isolationshaft zutreffend beschrieben sind. Im Falle des Sachverständigen Teuns besteht die Möglichkeit, ihm präzise vorzuhalten, wie derzeit aussehen, die Untersuchungshaftbedingung der Gefangenen und wie Sie seit Anbeginn der Untersuchungshaft ausgesehen haben. Dr. Rauschke hat eindeutig und klar gesagt, er verfüge nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, um zu beurteilen, was Isolation ist und was nicht Isolation ist und wie die gesundheitlichen Auswirkungen davon aussehen. Dr. Henk kann gewiß nicht als ein Spezialist auf diesem Gebiet angesprochen werden. Er selbst hat das auch nicht getan. Unter diesem Aspekt meine ich, daß der Senat dringendst sich dazu verstehen sollte, hier den Sachverständigen Teuns in der beantragten Art und Weise mit dem Herrn Dr. Henck zusammen zu hören. V.:

Wir müssen einigen Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag gründlich nachgehen. Fortsetzung der Sitzung um viertelelf. Wir brauchen eine dreiviertel Stunde. Ich bitte die Angeklagten dann in die Zellen zurück zu bringen.

> Das Gericht zog sich um 9.25 Uhr zur Beratung zurück. Nach Wiedereintritt um 10.23 Uhr wurde die Verhandlung wie folgt fortgesetzt.

V .:

Darf ich die Aufmerksamkeit auch der Herrn Verteidiger erbitten. Wir setzen die Sitzung fort. Zunächst ist der Beschluß des Senats zu verkünden, der da lautet:

Die Beziehung des Professor Teuns als Gutachter wird abgelehnt.

Gründe:

Unabhängig davon, daß es kurz vor der ohnehin eingeleiteten Untersuchung der Angeklagten durch ein Facharztaremium höchst untunlich wäre, die Diskussion über mögliche Gesichtspunkte, die für die Verhandlungsfähigkeit von Bedeutung sein könnten, fortzusetzen, kommt Professor Teuns als Gutachter zu dessen wesentlichen Eigenschaft die Unparteilichkeit gehört, nicht in

3443 / 235

Betracht. Er hat unter anderem seinem im Kursbuch 32 abgedruckten Vortrag mit dem Titel "Isolation gensorische Deprivation", die programmierte Folter einen Aufruf vorangestellt, in dem es heißt, ich zitiere: Gerade weil soziale und politische Desorientierung im Massenmaßstab durch schleichende gengorische Deprivation in Form einer Abstumpfung der sinnlichen Wahrnehmung zu den Bedingungen von Herrschaft gehört, Empörung, Protest, Widerstand schon im Keime ersticken oder System konform kanalisieren soll, derade deshalb ist es für viele heute noch schwierig, die usolationsfolter, wie sie gegen politische Gefangene in der Bundesrepublik Deutschland angewendet wird, als den tendenziellen Massenmord ala Ausschwitz zu begreifen, der sie ist. Es heißt ferner: unsere Solidarität mit den politischen Gefangenen, Patienten, ist keine karitative sondern eine politische. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, die Forderungen der politischen Gefangenen mit unseren Mitteln zu unterstützen, durchzusetzen, jetzt wo wirs noch können, bevor wir selbst Gefangene sind. Ein Sachverständiger, der von derartigen Vorstellungen ausgeht, kann nicht als unparteilich angesehen werden.

Dann, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann ein ganz kurzer Hinweis, weil Sie sich mit der Vorschrift des § 81 a sehr kritisch auseinandergesetzt haben. Wir möchten Ihnen empfehlen, den von Ihnen
an anderer Stelle schon gerühmten Großkommentar Löwe-Rosenberg
zu benützen, die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift nachzulesen. Dort werden Sie erfahren, daß 81 a Gegenstand von Änderungen
und damit von Beratungen war im Zusammenhang mit dem Vereinheitlichungsgesetz vom 12.9.1950 und im dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953. Der Vorwurf, den Sie erheben, würde also
den Bundestag treffen.

RA.Dr.H.:

Ich bitte, erwidern zu dürfen.

V . :

Bitte, Herr Rechtsanwalt.

RA.Dr.H.:

Ich sprach nicht davon, daß der Bundestag sich mit dieser bedauerlichen Norm 81 a StPO wiederholt befaßt hat. Sondern ich sprach von der dunklen Quelle des § 81 a die durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24.11.1933 erstmals in die StPO von 1877 Eingang gefunden hat. Ich bitte, Herr Vorsitzender, wenn Sie mir Belehrungen erteilen, dann auch zuzuhören, was ich gesagt habe. Das ist die dunkle Quelle dieser Vorschrift,

und ich habe bedauert, daß sie bisher diesem Rechtsstaat diese Vorschrift überdauert hat.

V.:

Dieser Rechtsstaat hat sich durch seinen Bundestag mit dieser Vorschrift befaßt. Alles, was Sie gegen diese Vorschrift an Vorwürfen erheben, trifft den neuen Gesetzgeber.

RA.Dr.H.:

Dann muß ich noch deutlicher werden. Dann richtet sich mein Vorwurf an solch finstere Bestimmung, die sich in gewachsenen Demokratien nicht findet ,etwa England, etwa USA. Dann richtet sich mein Vorwurf auch gegen den Gesetzgeber der Bundesrepublik, allerdings ist es kein Novum, daß der Gesetzgeber der Bundesrepublik bei seinen Gesetzgebungsakten die Verfassung gelegentlich aus den Augen verliert. Ich möchte zweitens, wollen Sie die Diskussion über 81 a fortsetzen?

V . :

Keineswegs.

RA.Dr.H.:

Zweitens. Erhebe ich sofort <u>Gegenvorstellung</u> gegen Ihren Beschluß Herrn Professor Teuns abzulehnen. Und weil die Begründung für Ihren Beschluß unrichtig ist, Herr Vorsitzender. Sie haben Herrn Teuns etwas....

V.:

Es ist ein Senatsbeschluß. Weil Sie wieder mich ansprechen, meine Begründung ist das nicht.

RA.Dr.H.:

Sie haben Herrn Teuns ein Text zugeschrieben, der nicht von Ihm stammt. Sondern das ist eine redaktionelle Einleitung dem völlig selbständig dann der Aufsatz von Teuns folgt. Es war also unrichtig, Herrn Teuns diejenigen Texte zuzuschreiben, die Sie soeben zitiert haben.

V.:

Herr Dr. Heldmann, der Beschluß lautete, er hat unter anderem seinem im Kursbuch abgedruckten Vortrag diese Vorbemerkung vorangestellt, aus der wir zitiert haben.

RA.Dr.H.:

Er doch nicht, die Redaktion. Die Kursbuchredaktion.

V.:

Nun lesen Sie den Aufsatz.

RA.Dr.H.:

Ich kenne den Aufsatz, und ich kenne die Einleitung dazu. Diese Einleitung ist als redaktionelle Einleitung deutlich erkennbar, und nachher kommt der Aufsatz von Teuns.

V.:

Das ist Sache des Verfassers, was er in seinem Aufsatz vorne als inxxxxinxx Vorbemerkung einstellen will und was er als Prämise sozusagen setzt.

RA.Dr.H.:

Das ist ein Irrtum.

V.:

Das ist doch ganz selbstverständlich, wenn Sie unter der Überschrift Teuns, Isolation usw. die programmierte Folter, ein Titel übrigens von ihm dann die Vorbemerkung machen lassen und dann kommen seine Ausführungen. Das ist doch sein Aufsatz, wie er hier erschienen ist und wie er es in der Druckfahne vorher im Zweifelsfall zu sehen bekommen hat.

RA.Dr.H.:

Aber doch nicht die redaktionelle Einleitung, die Vorbemerkung. V.:

Wie gehen Sie so davon aus, daß die Redaktion vor einem unter seinem Namen erscheinenden Aufsatz von sich aus einfach eine Einfügen machen dürfte, gibt es nirgends.

RA.Dr.H.:

Herr Vorsitzender, ich habe recht viel Publiziert und ich bin es in Zeitschriften gewöhnt, daß Redaktionen eine Vorbemerkung machen, der sie meinen Aufsatz dann folgen lassen, und diese Vorbemerkung lerne ich erst kennen, wenn ich das Ding gedruckt vor mir habe. So auch hier bei Professor Teuns.

V . :

Diese Gepflogenheit kennen wir nicht und Sie dürfen versichert sein, auch unter uns sind einige die viel Publiziert oder mehreres Publiziert haben. Sie bekommen eine Druckfahne, da wird vollständig abgedruckt, was veröffentlicht werden soll, d.h., Sie erfahren dann auch, wenn diese Vorbemerkung gemacht wird.

RA.Sch.:

Ist es so, daß der Senat, zur Erläuterung dieses Beschlusses, daß der Senat die Auffassung vertritt, dadurch, daß diese Erklärung in dem Aufsatz erscheint als Vorbemerkung oder wie immer, habe sich Herr Professor Teuns den Inhalt dieser Erklärung zu eigen gemacht.

V . . .

Es hat sich der Senat durch seine Entscheidung geäußert, ich glaube sie war deutlich genug.

RA.Sch.:

Aber das wär doch zur Klarstellung wichtig zu wissen, damit wir dann eine Grundlage haben, ob dagegen nun Gegenvorstellung...

Ich kann Ihnen den abschließenden Satz nochmals bekannt geben. Ich gebe doch keine Erläuterung eines Senatsbeschlusses. Das heißt: Ein Sachverständiger, der von derartigen Vorstellungen ausgeht, kann nicht als unparteilich angesehen werden.

RA.Sch.:

Der von diesen Vorstellungen ausgeht.

RA.Sch.:

Ahja, also das heißt ja nichts anderes als das.....

V .:

Es ist allerdings ungewöhnlich, daß Sie vom Vorsitzenden zusätzliche Erläuterung wünschen. Der Senat spricht durch seine Entscheidung.

RA.Sch.:

Naja, es gibt vieles außergewöhnliches in diesem Prozeß.

Ja, ganz gewiß Herr Rechtsanwalt. Die Auffassung teilen wir auch. Ich sag ja, was Sie gerade machen, ist außerge-wöhnlich.

RA.v.P.:

Tch möchte mich den Gegenvorstellungen anschließen, die der Herr Kollege Heldmann vorgetragen hat und nochmal ausdrücklich diese Gegenvorstellung auf die Tatsachebehauptung stützen, daß der Text, der zur Begründung dieses Beschlusses zitiert worden ist, nicht von dem Sachverständigen Teuns stammt, nicht Bestandteil des Vortrages ist, der im Kursbuch, auf das Sie sich beziehen, daß eine Dokumentation enthält, Zine Dokumentation

Band 45/Ko

nicht Bestandteil dieses Vortrags gewesen ist. Der Vortrag/der abgedruckt worden ist, wurde gehalten von dem Professor Teuns. der auf einer Veranstaltung in Frankfurt, ich glaube im Mai des Jahres 1973, der schriftliche Text ist abgedruckt worden, nicht Bestandteil dieses Textes ist nicht gewesen, der Vorspruch. Der Senat müßte im Zweifelsfall auch wieder im Freibeweisverfahren zur Glaubhaftmachung dessen, was wir hier sagen, Erkundigungen einziehen bei dem Herausgeber dieser Dokumentation, also dem Verlag, der das Kursbuch &diert, um festzustellen, ob es seine Richtigkeit mit dem hat, was wir sagen.

V .:

Will die Bundesanwaltschaft sich dazu äußern, bitte.

BA.Dr.W.:

Ich <u>beantrage</u>, die Gegenvorstellungen zurückzuweisen. Jedenfalls hat sich Dr. Teuns von der Einleitung zu seinem Vortrag nicht distanziert. Diese steht unter seinem Namen.

V.:

Wir werden uns zur Beratung zurückziehen. Ich glaube.... Es gibt nicht eine ständige

RA.v.P.:

Woher weiß die Bundesanwaltschaft, woher weiß der Senat, ob dem Professor Teuns Druckfahnen vorgelegen haben, ob die Druckfahnen die Vorbemerkung enthielten usw. und sofort. Das ist aufzuklären.

V .:

Das ist die Frage die wir uns ja jetzt vorlegen. Wir werden uns schnell zur Beratung der Gegenvorstellung zurückziehen. Herr Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:

Bitte würden Sie Herrn Baader noch zur weiteren Begründung der Gegenvorstellung anhören.

V .:

Wenn er zu dieser Gegenvorstellung etwas äußern will, bitte. Angekl.B.:

Ich hab was zu sagen, zu der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft. Vorhin, zu diesem Beschluß des Senats, Professor Teuns nicht zuzuziehen, es würde ungefähr 15 Minuten dauern. - 16 -

Band 45/Ko 3443 / 240

V .:

Ich versteh jetzt nicht. Sie wollen die Gegenvorstellung mit einem 15 minütigen Vortrag...

Angekl. B.:

Ja, ungefähr 15 Minuten.

V.:

Nun, das scheint gut vorbereitet zu sein, dann bitte.

Angekl. B.:

Ich wollte zunächst sagen zu diesen beiden Gutachtern, die bisher hier aufgetreten sind. Von Professor Rauschke weiß man, daß er Siegfried Hausner obduziert hat, nach seinem Tod in der Vollzugsanstalt Stammheim. Und daß er bei dieser Obduktion Schädelverletzungen, eine Fision, die gutachtlich festgestellt ist von dem behandelnden Krankenhaus in Stockholm, nicht festgestellt hat. Diese Schädelverletzungen sind aber auch festgestellt worden von dem auf der Intensivstation Stuttgart-Stammheim behandelnden Arzt Dr. Henck. Das sozusagen zu der Frage der Unabhängigkeit. Mal abgesehen von ihrer Funktion als Amtsarzt bzw. Vollzugsarzt.

V.:

Herr Baader, es tut mir leid, daß es schon wieder losgeht. Wir sind im Augenblick....

Angekl. B.:

Naja, was heißt, es geht los?

V.:

Wir sind im Augenblick dabei, über die Gegenvorstellung gegen den Beschluß des Senates uns beraten zu wollen. Sie können dazu alles beitragen, was Ihnen notwendig erscheint. Die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit der Sachverständigen, die bisher gehört worden sind, hat mit dieser Frage nichts zu tun. Angekl. B.:

Doch, Sie haben Teuns abgelehnt mit der Behauptung....

V.:

Aus völlig anderen Gründen.

Angekl. B.:

Sie haben ihn abgelehnt mit der Behauptung der Abhängigkeit.

V.:

Sie haben jetzt, nehmen Sie es zur Kenntnis Herr Baader.....

Angekl.B.:

Ich habe jetzt hier nachzuweisen, daß die Gutachter, die Sie bisher hier angeführt haben,,,,

V . :

Das können Sie in einem anderen Zusammenhang, das wird Ihnen nicht verwehrt. Aber jetzt geht es um die Frage, ob unsere Begründung für den Beschluß, daß Herr Teuns hier nicht gehört wird, ob des Stichhaltig ist oder nicht.

Angekl.B.:

Ich habe einfach vor, ich will mich jedenfalls bemühen, hier zu entwickeln was Sie für ein Verständnis von Unabhängigkeit eines Gutachters haben.

V .:

Dås ist ganz unnötig....

Angekl.B.:

Sie haben bisher jedesmal, wenn versucht worden....

V.:

Das, was Sie hier vortragen wollen, daß könnte allenfalls Gegenstand eines Ablehnungsgesuches gegen die Sachverständigen, gegen die Sie sich offenbar wenden wollen, sein. Aber niemals Grundlage für eine Gegenvorstellung, über die wir jetzt zu beraten haben. Der Antrag ist gestellt. Wenn Sie zu dieser Gegenvorstellung etwas zu sagen haben, dann dürfen Sie das. Wenn nicht, dann können Sie die jetzt nicht vortragen. Denn der Senat wird dann über die Gegenvorstellung beraten. Angekl.B.:

Na ich würde, ich verstehe es nicht, es ist in jedem Fall von Belang, daß der Begriff, d.h. das Kréterium von Unabhängigkeit oder Abhängigkeit....

V.:

Nein. Es ist jetzt nur die Frage, ob wir die Frage, daß bezüglich der Unparteilichkeit des Herrn Dr. Teuns richtig beantwortet haben oder nicht. Und dazu hat es überhaupt nichts zu sagen, was Sie im Augenblick vortragen wollen über die beiden anderen Sachverständigen. Das können Sie ja in einem anderen Zusammenhang vortragen.

Angekl.B.:

Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß die Vorstellung von Unabhängigkeit, das Krèterium von Unabhängigkeit, der Begriff von Unabhängigkeit, den Sie hier entwickeln, daß das ein

Begriff ist von Abhängigkeit und zwar von der Abhängigkeit und das läßt sich entwickeln aus der Tatsache, daß die Gutachter, die bisher benannt worden sind, eindeutig abhängig sind von den Interessen und den Interesionen oder instrumentalisiert sind für die Interessen und Interesionen der Bundesanwaltschaft und zwar nicht erst im Zusammenhang dieses Verfahrens sondern das sozusagen diese Abhängigkeit schon eine Geschichte hat. Bei Rauschke im Zusammenhang mit Siegfried Hausner und bei Henck im Zusammenhang mit der gesamten Tourtour des Hungerstreiks.

Wir sehen also, daß Sie im Augenblick nur die Absicht haben, sich mit Fragen zu befassen, die die Abhängigkeit oder die Unabhängigkeit dieser Ärzte betreffen....

Angekl.B.:

Nein. Damit will ich zu der Frage kommen, wie wir einschätzen diese ganze Prozedur der Untersuchungen durch unabhängige Ärzte und die Veranlassung des Senats, bzw. die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft dazu. Und dazu....

V :

Herr Baader in einem anderen Zusammenhang....

Angekl.B.:

Sie können jeden Text oder jede Argumentation zerstören, indem Sie einfach versuchen, die Zusammenhänge zu streichen.

V .:

Und Sie versuchen die Zusammenhänge krampfhaft herzustellen, um unbedingt was loszuwerden...

Angekl.B.:

Wieso den krampfhaft?

V .:

Weil das krampfhaft ist. Sie brauchen sich deswegen nicht zu erregen.

Angekl.B.:

Das ist doch lächerlich, was Sie hier machen.

V .:

Wir haben jetzt lediglich....

Angekl. B.:

Thre Kleinlichkeit, die Kleinlichkeit, mit der Sie dergumentieren. V.:

Herr Baader ...

Angekl.B.:

Das ist doch bezeichnend , die Kleinlichkeit mit der Sie....

Band 45/Ko

V .:

Bitte Herrn Baader das Wort abzustellen.

Herr Baader, nehmen sie solgendes zur Kenntnis. Diese Gegenvorstellung kommt für Sie überraschend. Das, was Sie vorbereitet haben, ist sicherlich etwas, was Sie loswerden wollen. Das dürfen Sie auch wahrscheinlich loswerden, aber nicht in einem Zusammenhang, der hier von Ihnen jetzt hergestellt wird, der aber nicht besteht. Wollen Sie zu dieser Gegenvorstellung etwas sagen.

Angekl.B.:

Es ist übrigens vollkommen falsch, wenn Sie sagen, es sei hier etwas längeres vorbereitet.

V .:

15 Minuten.

Angekl.B.:

Sie wissen ganz genau, und das haben Sie auch in der bisherigen Praxis festgestellt hier....

V . :

Herr Baader, ich rede jetzt mit Ihnen darüber nicht. Entweder Sie geben jetzt ganz klar zu erkennen, daß Sie sich zu der Gegenvorstellung äußern wollen, oder der Senat entscheidet über die Gegenvorstellung.

Angekl.R.:

Aber Sie verhindern das doch dauernd.

Angekl.B.:

Aber Sie verhindern das doch dauernd.

V.:

Sie haben bisjetzt....

Angekl.B.:

Sie versuchen doch dauernd inhaltlich jeden Satz, den ich sage, versuchen Sie zu zensieren.

V.:

Das behaupten Sie. Ich sagen Ihnen nur, daß hat keinen Zusammenhang.

Angekl.B.:

Das sind Tatsachen, die können Sie im Protokoll nachlesen.

V .:

Sie haben keinen Zusammenhang mit dem jetzt anstehenden Entscheidungspunkt.

Angekl.B.:

Man muß die Manipulation, die hier dauernd stattfindet, mal darstellen. Das Protokoll ist an 35 Stellen gefälscht, als Beispiel.

V.:

Ach.

Angekl.B.:

Ja. Sehen Sie mal nach.

V .:

Ach, ist es an 35 Stellen gefälscht, Herr Baader.

Angekl.B.:

Mindestens. Wann immer hier versucht wird....

V . :

Ja, Herr Baader, jetzt ist... Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann bitte. RA.Dr.H.:

Herr Vorsitzender, ich unterstütze diese Bitte, Herrn Baader doch ausreden zu lassen. Er spricht nämlich genau zu dem Thema, daß die Gegenvorstellung tragen soll, die Kraterien Ihrer Selektion von Sachverständigen.

V . :

Nein, daß ist nicht Gegenstand der Gegenvorstellung. Es geht nur darum, ob in der Tat unsere Auffassung, daß das, was im Kursbuch hier gekommen ist, die Unparteilichkeit des Sachverständigen in Frage stellt, richtig ist. Was ganz anderes haben wir nicht zu tun.

RA.Dr.H.:

Haben Sie nicht selbst gesagt unparteiisch.

V .:

Darf ich jetzt bitten, dieses Durcheinanderreden hat nun keinen Sinn, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:

Haben Sie nicht selbst in Ihren Beschlußgründen den Begriff verwendet, nicht unparteiisch und damit also hier ein Kreterium gesetzt, zu dem Herr Baader soeben gesprochen hat.

V .:

Keineswegs...

RA.Dr.H.:

Wer ist parteiisch, wer ist unparteiisch.

V .:

Wir brauchen jetzt keine Belehrung oder irgend eine Vorlesung

Band 45/Ko

über den Begriff der Parteilichkeit oder Unparteilichkeit, wie ihn Herr Baader sich vorstellt. Wir wollen wissen, ob er hier zur Gegenvorstellung etwas zu sagen hat. Und weiteres kann er jetzt nicht vortragen. Ich verhindere Ehrm später, wenn ein geeigneter Zusammenhang da ist, keineswegs das vorzutragen, wenn es sich in der angemessenen Form hält.

RA.Sch.:

Aber den Inhalt der Gegenvorstellung bestimmt doch wohl die Verteidigung und auch die Argumentation, daß ist doch eigentlich, dachte ich, immer noch vielleicht etwas, was ansich gewöhnlich ist und üblich ist. Und zu dem vielen außergewöhnlichen, was diesen Prozeß auszeichnet, sollte nun nicht noch kommen, daß das Gericht darüber bestimmt, wie wir argumentieren und was der Inhalt der Gegenvorstellung ist. Und wenn Sie ein Begriff verwenden wie Abhängigkeit, dann ist es wohl das gute Recht eines Angeklagten und eines Verteidigers, sich zu diesem Begriff zu äußern.

V . :

Keineswegs.

RA.Sch.:

Keineswegs, ach....

V .:

unserer Prozeßordnung, und das außergewöhnliche ist bloß, daß Sie das offenbar nicht zur Kenntnis nehmen wollen, Notwendig, daß man Begründungen und Anträge bekommt, die zur Sache gehören. Jetzt einen Vortrag zu bekommen, bloß weil hier einmal das Wort oder zweimal von der Parteilichkeit geredet worden ist; in einem ganz anderen Zusammenhang darzustellen, was Herr Baader über parteilichkeit denkt, daß ist doch geradezu absurd. Und wenn Sie das unterstützen wollen, dann verstehen Sie in der Richtung die Prozeßordnung falsch.

Nein, Herr Rechtsanwalt. Es ist glaube ich noch immer nach

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, hier gehts doch um die Frage der Parteilichkeit und der Abhängigkeit eines medizinischen Sachverständigen, und gerade zu dem Punkt will Herr Baader sich äußern. Und wenn er da andere Beispiele wählt, Sie sind doch ständig, erinnern Sie sich doch einmal an frühere Verhandlungstage, Sie sind doch auch ständig mit Beispielen an der Hand, wo Sie dann was selber illustrieren wollen. Erinnern Sie sich doch einmal

an Ihr eigenes Verhalten. Das ist doch, ich mein das ureigenste Recht eines Angeklagten auch zur Belegung seiner Thesen, ob etwas Abhängigkeit darstellt oder nicht, Beispiele zu wählen und dem Gericht vor Augen zu führen.

$V \cdot :$

Nein, nein....

RA.Sch.:

Wenn er das nicht darf, dann allerdings tun Sie etwas, und wenn Sie das sogar als absurd bezeichnen, dann weiß ich überhaupt nicht mehr, was Sie für ein Verständnis haben von Strafprozeß-ordnung.

V.:

Herr Rechtsanwalt, es nützt nichts was Sie hier reden. Es ist mir bewußt, daß Sie aufgrund dessen....

RA.Sch.:

Den Eindruck habe ich auch, daß hier überhaupt alles nutzlos ist.

V .:

Herr Rechtsanwalt, es ist mir bekannt, daß durch diese Art von Diskussionen ein Eindruck erweckt werden kann, als ginge das Gericht unkorekt vor. Es ist ein falscher Eindruck. Das Gericht hat es nicht notwendig, sich jetzt Beispiele mit zwei Sachverständigen, über die im Augenblick nicht die Rede ist, belehren zu lassen oder darlegen zu lassen, welche Begriffsvorstellungen Herr Baader von der Parteilichkeit oder Unparteilichkeit hat. Es kann im Zusammenhang mit Herrn Professor Teuns und mit dieser hier ergangenen Entscheidung und der von Ihnen drhobenen Gegenvorstellung vorgetragen werden, was dazu gehört. Keineswegs etwa jetzt Vorstellungen, die Herr Baader aus dem Fall Hausner beispielsweise herleitet, oder dem Fall Meins herleitet. Das hat damit überhaupt nichts zu tun.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, um Thnen einmal ein Beispiel doch auch vor Augen zu führen. Wenn es darum ginge, jetzt darüber zu entscheiden, welcher Zeuge vereidigt wird oder nicht, wir wären bereits in der Beweisaufnahme und müßten darüber entscheiden und wir würden dem Gericht darstellen, daß bei anderen Zeugen, die vielleicht oder "wo der Sachverhalt gleich gelagert ist "oder eine gewisse Vergleichsbasis vorhanden ist, über die Ver-

eidigung in der Weise entschieden worden ist, in einer bestimmten Form entschieden worden ist, Ich glaube nicht, daß Sie als Vorsitzender mich unterbrechen würden und würden sagen, wie kommen Sie dazu jetzt diese beiden anderen Zeugen zu erwähnen und unsere Entscheidung diese beiden Zeugen zu vereidigen oder nicht zu vereidigen, das zu erwähnen als Beispiel. Da würden Sie sicherlich nicht sagen, daß ist nicht zur Sache gehörig. Also wenn Herr Baader jetzt sich dazu äußert, wie Sie eigentlich die Frage der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit beurteilen bei anderen Sachverständigen, dann gehört das unmittelbar in den Sachzusammenhang. Ich weiß eigentlich nicht, wie Sie das nicht begreifen wollen. Vielleicht haben Sie sich jetzt zu sehr da festgelegt, daß Sie nicht wieder davon runterkommen können. Aber Herr Vorsitzender, es ehrt eigentlich jeden, wenn er auch einmal in der Lage ist, seine eigene Haltung zug überprüfen und dann vielleicht auch zur besseren Einsicht zu gelangen.

V .:

Nun, in dieser Richtung haben Sie ja Erfahrung gemacht, daß der Senat keinesfalls festhält an einer Meinung, wenn er sie nicht mehr für tunlich hält.

RA.Sch.:

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie sehr schnell, wenn die Bundesanwaltschaft Gegenvorstellung macht, mal in der Lage sind, Ihre Meinung zu ändern, allerdings dann auch wieder nicht an der geänderten Meinung dann festhalten, daß haben wir an den ersten Verhandlungstagen festgestellt, aber sonst.....
V.:

Es gelingt Ihnen jetzt Herr Rechtsanwalt, mit den Ausführungen natürlich, daß ansich gängige Urteil hervorzurufen, hätte man ihn reden lassen, dann wäre das längst hinter uns, was er gesagt hat. Man verliert mehr Zeit durch dieses Gespräch. Das gebe ich zu. Es geht nur darum, daß man grundsätzlich in der Verhandlung sich daran gewöhnen muß, und dieses Vertrauen bringe ich einem Anwalt entgegen, daß er sich im Sachzusammenhang hält. Ich bin nicht davon überzeugt und laß mich auch nicht davon überzeugen, so wie Herr Baader begonnen hat, daß diese Ausführunge im Zusammenhang mit unserem Beschluß und Ihrer Gegenvorstellung gegen diesen Beschluß stehen. Wenn Herr Baader imstande ist

Band 45/Ko

durch....

Angekl.B.:

Moment, moment, das ist ja nicht gesagt worden....

V.:

Unterbrechen Sie mich jetzt nicht. Wenn Herr Baader imstande ist, mich davon zu überzeugen, dann werde ich Ihm selbstverständlich das Wort nicht nehmen, dazu muß er aber seine Ausführungen auf unseren Fall beziehen. Es hat überhaupt nichts damit zu tun, daß er jetzt auseinandersetzt, was Herr Professor Rauschke in seinen Augen versäumt haben könnte, im Falle Hausner Beispielsweise. Nein, das hat nichts damit zu tun.

RA.Sch.:

Doch das ist mit der Frage....

V .:

Gut, das ist eine Meinungsverschiedenheit. Wenn Sie glauben, daß ich falsch entschieden habe, dann können Sie, wie Sie genau wissen, die Entscheidung des Senats anrufen.

Herr Baader bitte, wir wollen versuchen, ob Sie den Zusammenhang herstellen, Sie wissen ja jetzt, was das Gericht will.

Es will Ihnen nicht das Wort abschneiden, es will den Zusammenhang.

Angekl.B:

Ich würde sagen, genau das ist es, was das Gericht will. Es will hier Argumentationen, die jeweils den Zusammenhang wie dieser Komplex hier zum Beispiel....

V.:

Bitte kommen Sie jetzt zur Sache, daß will das Gericht....
Angekl.B.:

Verdammt, kann ich denn nicht einen halben Satz sagen, ohne daß Sie sagen, kommen Sie zur Sache.

V.:

Kommen Sie zur Sache. Das Gericht will Ihnen das Wort nicht entziehen. Im Gegenteil, wir meinen, daß wir Ihnen gegenüber recht geduldig sind.

Angekl.B.:

Ja dann quatschen Sie doch nicht immer dazwischen. Sie zerstören doch wirklich jeden Satz ganz systematisch, indem Sie permanent, naja also, daß spricht ja wirklich für sich selbst

3443 / 249

was Sie hier machen.

V.:

Herr Baader, bitte kommen Sie zur Sache. Wir wollen sehen, ob Sie bei der Sache bleiben.

Angekl. B.:

Ich stelle nochmals fest, daß das, was ich versuche, ist, darzustellen, wie die Ablehnung eines Gutachters, wie Teuns über den Begriff der Abhängigkeit im Zusammenhang des ganzen Prozeßverlaufes bzw. des Verlaufes des ganzen Verfahrens steht. Und ich würde aber sagen, erteilen Sie bitte Herrn Heldmann vorher noch einmal das Wort, weil er noch dazu etwas zu sagen hat, zu Ihrer Praxis hier. Und weil ich keine Lust habe, mich auf eine Erklärung, sie wissen, daß es sehr schwierig ist für uns und daß ich nicht Texte ablese, sondern daß ich das frei entwickeln muß. Wenn Sie mich 20 Mal unterbrechen, dann fange ich wirklich lieber gar nicht an. Also das hat überhaupt keinen Sinn. Das ist für mich auch von der Konzentration her unmöglich. So wie Sie das bisher gehandhabt haben, bin ich nicht in der Lage, oder ist es für mich extrem schwer, die Argumentation zu entwickeln, die ich im Kopf hab, die ich entwickeln will, weil Sie mich dauernd stören dabei.

V.:

Herr Baader, darf ich Ihnen dazu nur noch eine Antwort geben. Angekl. B.:

Und das sind zum Teil eben komplizierte Zusammenhänge.

Bitte, das ist durchaus verständlich. Aber nehmen Sie zur Kenntnis, wir befinden uns noch nicht einmal im Verfahrensstadium der Personenvernehmung. Wir haben noch nicht einmal uns irgend wie auch nur entfernt genähert der Einlassung zur Sache. Hier sind Ihre Redemöglichkeiten völlig unbeschränkt, wenn Sie sich in den Formen halten. Wir sind in einem Vorstadium. In diesem Vorstadium, lassen Sie mich bitte ausreden, können wir nicht Dinge, die mit dem Gegenstand, der im Augenblick zu besprechen ist, keinen Zusammenhang haben, ständig entgegen nehmen. Hier kam eine Gegenvorstellung, die zum Inhalt hatte, daß wir der falschen Auffassung seien,

Band 45/Ko

daß sich Herr Professor Teuns dieses Vorwort zu eigen gemacht habe. Diese Gegenvorstellung können Sie mit Ihren Ausführungen, wenn Sie dazu etwas beizutragen haben unterstützen. Aber Sie sind jetzt nicht imstande, eine generelle Erklärung abzugeben aus Zusammenhängen die mit denen nichts zu tun haben. Angekl.B.:

Nein, daß will ich auch gar nicht. Inwiefern muß ich mich denn auf die Gegenvorstellungen der Verteidiger, die sich darauf bezieht, daß dieses Vorwort eben nicht von ihm ist, beziehen.

Meine Gegenvorstellung bezieht sich auf etwas ganz anderes. Sie bezieht sich auf Ihren Begriff der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit bzw. unabhängigkeit bzw. auf den Begriff von Abhängigkeit oder Unabhängigkeit, wie er in diesem Verfahren im Moment Gegenstand der Beurteilung eines Sachverständigen ist.

V . :

Wir haben gesagt, daß ein Sachverständiger, der sich ein Vorwort zu eigen macht, in dem Selbstverständlich die Isolationsfolter unterstellt und als ein Beispiel eines Verhaltens, vergleichbar dem in Ausschwitz, der Tendenz nach dargestellt wird, daß ein solcher Sachverständiger nicht mehr als unparteilich angesehen werden könnte. Das ist de schlichte Aussage unseres Beschlusses, und wenn Sie dagegen gegen diese Auffassung von Parteilichkeit etwas zu sagen haben, Herr Baader, haben Sie volle Redefreiheit. Aber nicht, wenn Sie nun etwas vortragen wollen, was damit nicht im Zusammenhang steht, nur darum geht es.

Angekl.B.:

Gleichzeitig, sehen Sie mal, es steht doch im Zusammenhang dieses ganzen Verfahrens. Denn die Tatsache, das kann man doch wohl gar nicht bestreiten, daß die Tatsache der Zulassung von Gutachtern in diesem Verfahren sozusagen eine strategische Funktion hat für die Bundesanwaltschaft und vermutlich auch für die Verteidigung.

V .:

Nein, Herr Baader, das stimmt eben nicht. Es geht jetzt darum, was ich Ihnen sagte, daß ist unser Begriff von der Parteilichkeit oder von der Besorgnis der Parteilichkeiten, dazu können Sie sich äußern. Sie müssen sich halt auf den Gegenstand beschränken. Das ist doch das einzige.

RA.Dr.H.:

Herr Vorsitzender, ich bitte also jetzt noch einmal, Herm Baader

zu Wort kommen zu lassen. Wenn man die Protokolle verfolgt, ist es immer das gleiche. Sie werfen Hern Baader bereits im ersten Satz vor, er sollte zur Sache kommen oder fragen Ihn, wie lange er reden will. Beschränken damit unausgesprochen ihre, versuchen jedenfalls Redezeiten zu beschränken. Ich habe mir gerade das Protokoll, das ich gestern empfangen habe, heute Wacht einmal durchgelesen, Qa ist Herrn Baaders Erklärung zu meinen Gegenvorstellungen hinsichtlich des Unterbrechungsantrags. Da hat Herr Baader ganz klar gesprochen und ganz strikt zur Sache gesprochen, bis Sie dann auf den Seiten 879 bis 881 dann mit Ihren Unterbrechungen wieder massiv angefangen haben. Dann kam Herr Baader genau wieder eine Seite, auf 882, zu ganz strikt zur Sache gehörenden Ausführungen. Auf Seite 883 bis 885 dann haben Sie wieder gemeint, Herrn Baaders Ausführungen zensieren zu müssen, obgleich Sie nach dem Wortlaut des Tonbandprotokolls strikt zur Sache gehörten. Und jetzt geht das Alte von vorne los. Kaum hat Herr Baader angefangen zu sprechen, zerstören Sie den Zusammenhang der für jedermann erkennbar ist, denn Sie selbst haben diesen Zusammenhang mit Ihrer Schlußbegründung provoziert, wo Sie Herrn Teuns vorgeworfen haben, er sei nicht als unparteiisch anzusehen und deshalb abgelehnt haben, ihm dann zu Unrecht ein Text zur Last gelegt haben, für den er nicht verantwortlich ist, und nun bitteschön ist Herr Baader dran und lassen Sie doch endlich mal den Herrn Baader aussprechen.

V . :

Herr Rechtsanwalt, ich kann Ihnen nicht unerwidert solche Ausführungen hingehen lassen. Wenn ich ein Sachzusammenhang zerstören wollte, dann wäre es wahrscheinlich zweckmäßiger, wenn die Rede gerade im Gange ist, daß heißt, nicht schon zu Beginn der Rede eine Unterbrechung herbeizuführen zu versuchen, einen der abschweift zurückzuführen auf den Sachgegenstand. Das bedeutet ja gerade, daß man Ihn nicht mitten in der Rede unterbrechen will. Das zweite! Ich sage Ihnen nochmals, wir befinden uns jetzt in einem Stadium, wo es um Einzelentscheidungen geht, die erst hinführen zum eigentlichen Verhandlungsthema, nämlich zur Person und zur Sache. Im Rahmen der Sachdarstellung, der Äußerung der Angeklagten zur Sache, werden Sie unbeschränkte Möglichkeit haben. Sie werden über die Geduld des Gerichts er-

staunt sein. Wobei ich Ihnen sagen darf, lesen Sie den Inhalt der Ausführung nach. Lesen Sie nach, was sich das Gericht alles sagen lassen muß. Dann werden Sie nicht behaupten können, daß wir die Geduld nicht aufbringen. Ich bin nur darauf angewiesen, daß wir jetzt in diesem Stadium endlich lernen, und ich muß es sagen, Herr Baader muß es offensichtlich lernen, daß wir, wenn wir eine Gegenvorstellung haben, in der wir einen Begriff der Fragwürdigkeit einer Unparteilichkeit darlegen durch ein Vorwort, das gesprochen worden ist, uns auf diesen Gegenstand beschränken müssen. Und jetzt nicht etwa entgegennehmen müssen, Erklärungen über die angebliche Taktik, durch Auswahl von bestimmten Sachverständigen diesen ganzen Prozeß zu beeinflussen. Das ist nicht Gegenstand der Gegenvorstellung. Dieser Spruch, diese Darstellung kann Herr Baader im richtigen Zusammenhang durahaus bringen. Aber hier lassen wir uns jetzt nicht von der Entscheidung ablenken, die zu fällen ist, nämlich ob wir der richtigen Meinung waren, daß dieses Vorwort die Parteilichkeit von Herrn Dr. Teuns in Frage stellt, die Unparteilichkeit in Frage stellt. Das ist doch das ganze, um was es geht. Und Sie verstehen es ständig so darzustellen, als würde ich, aus taktischen Gründen muß man sagen, Herny Baader das Wort entziehen wollen. Das ist überhaupt nicht der Fall.

RA.Dr.H.:

Das ist nicht gesagt worden, Herr Vorsitzender.

Nein, ich sage, Sie verstehen es, daß der Eindruck entsteht, durch Ihre Ausführung. Aber ich meine, das müßten Sie doch auch sehen, in welcher Situation der Vorsitzende hier ist. Ich muß Sie gerade hier um Verständnis bitten, daß ich das nicht hinnehmen kann, daß hier allgemeine Dinge eingeführt werden, wenn eine so konkrete Entscheidung zur Debatte steht. Ich bitte jetzt nochmals abschließend, wenn zu dieser Gegenvorstellung, der Begründung durch die Herrn Verteidiger gegeben worden ist, noch etwas hinzuzufügen ist, dann kann das vorgetragen werden. Es kann aber jetzt kein Vortrag gehalten werden über angebliche Taktiken bei der Auslese von Sachverständigen und dem angeblichen Versuche dadurch dem Verfahren ein besonderes Gesicht zu geben. Herr Baader, zunächst die Frage, haben Sie zu dieser Gegenvorstellung der Begründung die Ihre

Herrn Verteidiger vorgetragen haben was zuzugeben. Angekl.B.:

Nein, ich würde sagen, wenn Sie sagen, Ausgangspunkt sollte sein zunächst mal die Frage, ob durch die Auswahl von Gutachtern das ganze Verfahren beeinflußt wurde. Dann würde ich sagen, das ist meiner Ansicht nach belegt.

V . :

Gut, das darf ja sein. Sie dürfen das ja auch.....
Angekl.B.:

In Ihrer Entscheidung zu

V.:

Es tut mir leid Herr Baader, ich kann Ihnen einfach das Wort jetzt nicht mehr geben, Sie müssen sich zu diesem Thema hier äußern, sonst können Sie jederzeit in einem geeigneten Zusammenhang, das was Sie auf dem Herzen haben, vortragen. Da wird Sie niemand behindern.

Angekl.B.:

Würden Sie denn bitte einmal sagen, was Sie für einen geeigneten Zusammenhang halten.

V .:

Den kenne ich nicht. Ich weiß nicht, welche Gelegenheiten für Sie kommen. Aber jedenfalls hier haben wir es mit dieser Gegenvorstellung zu tun, und nur zu der können jetzt Ausführungen gemacht werden. Damit ist aber das letzte Wort von mir gesagt.

Angekl.B.:

Sie verhindern, daß ist doch nun wirklich einfach der Vorgang, der hier vollkommen klar im Raum steht, Sie verhindern, daß der Zusammenhang dieser Entscheidung zur Ablehnung von Teuns, die uns vollkommen klar war. Das wird auch nicht die letzte Ablehnung eines Gutachters sein. Sie verhindern, daß das hier entwickelt und öffentlich gemacht wird. Denn es ist doch, daß der Hintergrund der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft....

V .

Herr Baader, um Sie zu wiederlegen.....
Angekl.B.:

....ja, der ist aber sehr umfassend. Sie müssen wissen, es sind in diesem Zusammenhang, explizit für dieses Problem in diesem

Verfahren, sind Gesetze geändert worden. Und Sie können natürlich immer sagen, daß Gesetze geändert worden sind, die dieses Verfahren unmittelbar beeinflussen, daß ist nicht Gegenstand des Verfahrens, das ist allerdings wahr. Es gehört unmittelbar zu diesem Zusammenhang und unser Interesse muß sein, den Zusammenhang darzustellen.

V .:

Gut, Herr Baader.

Angekl.B.:

Das muß auch, das ist zumindest nach Ihren eigenen Normen, nach den eigentlichen Normen des bürgerlichen Rechtsstaats ist das auch ein Recht der Verteidigung, d.h. der Selbstverteidigung, den Zusammenhang, d.h. den allgemeinen politischen Zusammenhang diese Besonderheiten herzustellen.

V . :

Herr Baader, Sie werden diese Erklärung...

Angekl.B.:

Das ist genau das, was Sie verhindern wollen. Und Sie haben das auch wörtlich gesagt, nach dem Protokoll haben Sie selbst gesagt in irgend einem Zusammenhang, daß es nicht ginge oder nicht anginge, daß dauernd politische Erklärungen abgegeben werden in diesem Verfahren. Das ist doch der eigentliche Punkt. Daß aber dieses Verfahren zumindest was jetzt konkret die Verfahrensfragen angeht einwexplizit politischen Aspekt hat, das können Sie wohl kaum bestreiten. Denn es sind Gesetze geändert worden und es tauchen hier permanent Besonderheiten dieses Verfahrens auf, werden auch Gegenstand der Kontroverse jetzt im Vorfeld des Verfahrens die nur explizit politisch zu begreifen sind. Insofern sind politische Erklärungen zum Gegenstand dieser Auseinandersetzungen eine Notwendigkeit.

V .:

Ja, Herr Baader....

Angekl.B.:

Sie können doch nicht, so wie Sie das machen, mit dieser absoluten, naja mit dieser Kleinlichkeit, mit der Sie wirklich permanent versuchen, mit der Sie hier versuchen, sozusagen Strengenz darzustellen, jenseits dessen, was eigentlich vorgeht. Sie stellen immer nur Tatsachenbehauptungen auf. Sie belegen nie.

Sie belegen argumentativ nie.

V .:

Herr Baader, ich muß Sie jetzt darauf hinweisen, Sie dürfen Ihre Erklärungen bei Gelegenheit loswerden, aber nicht in dem Zusammenhang. Wir haben jetzt die Entscheidung zu treffen über die Gegenvorstellung. Ich bin bereit, Sie später reden zu lassen. Ich möchte Ihnen nicht den Eindruck vermitteln, als wären Sie hier nicht in der Lage, Ihre Gedanken anzubringen. Aber in dem Zusammenhang der jetzt....

Angekl.B.:

Sie irren sich, wenn Sie davon ausgehen, daß sei eine Erklärung, daß ist einfach mein Interesse, den Zusammenhang darzustellen, dessen was bisher abgelaufen ist, im Zusammenhang der Frage der Gutachterbestellung bzw. der Untersuchung durch Ärzte unserer Wahl, der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft und der Qualifikation bzw. Degreterien nach denen die beiden Gutachter die hier bisher aufgetaucht sind, ausgesucht worden sind. Das gehört insofern unmittelbar zum Verfahren und auch zu Ihrer Entscheidung.

V .:

Herr Baader, ich weiß nicht, warum ich es Ihnen nicht begreiflich machen kann. Wir versuchen ja wiederholt, daß das nun mit der Gegenvorstellung, die im Augenblick erhoben ist, in keinem Zusammenhang steht. Aber bitte, ob Sie's vor oder nachher erklären, ich will den Kompromiß mit Ihnen schließen, aber Sie werden dadurch nur den Beweis liefern, daß ich Recht damit habe. Sprechen Sie jetzt mal das und stellen Sie nachher den Zusammenhang dar, daß der bestehen soll mit der jetzt zu treffenden und zu fällenden Entscheidung. Fangen Sie an.

Angekl.B.:

Die jetzt zu treffende Entscheidung wäre die, Teuns als Gutachter zuzulassen. Das wäre die jetzt zu treffende Entscheidung, und das darauf bezieht sich allerdings die Gegenvorstellung, die ich jetzt vorhab. Aber ich fang jetzt mal an.

Also während zu Henck zu sagen ist, also die beiden Gutachter, also von Rauschke ist jetzt bekannt geworden, daß er offensichtlich ein&Obduktionsbericht, also daß er zum Tod von

Siegfried Hausner ein Obduktionsbericht verfasst hat, und vermutlich ausgesucht worden ist, damit dieser Obduktionsbericht aussieht, der in Widerspruch steht zu den Feststellungen des Anstaltsarztes in Stuttgart-Stammheim und zu den Feststellungen der Universitätsklinik in Stockholm. Wodurch unserer Ansicht nach belegt ist, da Professor Rauschke ein Arzt ist, der unmittelbar abhängig ist vom Staatsschutz, d.h. dessen gutachtliche Äußerung beeinflußbar ist vom Staatsschutz in diesem Zusammenhang in der Funktion, die eigentlichen Todesursachen des Siegfried Hausner zu verschleiern, nämlich die, daß er mit den Kolben von Maschinenpistolen in Stockholm tädliche Verletzungen zugefügt bekommen hat. Ich würde überhaupt sagen, die Frage nach einer korrekten medizinisch haltbaren Feststellung unserer Verhandlungsfähigkeit ist identisch mit der Frage nach Ärzten unserer Wahl. Das heißt nach Ärzten, die die Verteidigung benannt hat. Weil die Bundesanwaltschaft, der Staatsschutz und dieser Senat hier aus der für dieses Verfahren strategischen Bedeutung der Frage der Verhandlungsfähigkeit nur Gutachter zulassen werden, deren Gutachten egal, ob da untersucht wurde: oder nicht, Daten vorliegen oder nicht, schon vorher gesichert ist. Das drückt der Satz von Henck aus, Tests, dah. diagnostische Methoden, die zuverlässiger wären als sein Blick, könnten bestenfalls seine Behauptung der Verhandlungsunfähigkeit bestätigen. Und das drückt sich aus in dem Antrag der Bundesanwaltschaft, bzw. in der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, die eine Zwangsuntersuchung in Aussicht stellt, d.h. die Anordnung einer Zwangsuntersuchung dann möglicherweise auch in Antragsform in Aussicht stellt. Sie haben hier am letzten Verhandlungstag festgestellt oder gesagt, gegen das Recht auf eine Untersuchung durch Ärzte unserer Wahl bestünden Sicherheitsbedenken. Das war Ihre Formulierung, Ihre wörtliche. Die Wahrheit ist, daß gegen die Diagnose tatsächlich unabhängiger Ärzte, jedes von der Justiz unabhängigen Arztes, über die die sich vollkommen klar sind, sonst würden Sie es nicht mit allen Mitteln verhindern wollen, daß gegen die Diagnose dieser Ärzte Sicherheitsbedenken bestehen. Sicherheitsbedenken hat der Senat geltend gemacht, gegen die Diagnose des Zustands von Holger. Es ist explizit die Begründung, mit der auch damals die Untersuchung durch Ärzte unserer Wahl abgelehnt worden ist. Sicherheitsbe-

Band 45/Ko

denken sind geltend gemacht worden gegen die Untersuchung von Kat Hammerschmid und die Verlegung Siegfried Hausners in ein Krankenhaus. Ich würde sagen, in den Folgen kommt Ihr Verständnis von Sicherheit Aus Threr Funktionalisierung für den Staatsschutz, wie das Verständnis innerer Sicherheit des Staatsschutz aus dem Begriff wir führen Krieg. Und ein Sicherheitsrisiko besteht solange ein Gefangener aus der RAF lebt. Oder anders, für Staatsschutzrechtler wie Sie, bis der Teil der RAF der in Ihrer Gewalt ist, vernichtet ist. Mit der Feststellung des Zustands der Gefangenen, wollen Sie der Feststellung seiner Ursache entgehen. Das ist natürlich, es gibt da auch den eigenartigen Vorgang, daß es ungefähr 50 Verfügungen des Senats 64, durch die Zeitungen angehalten werden, weil in Ihnen festgestellt wird, daß Isolation Folter ist und einer der ster typen monotonen Begründungen ist, es würde die Bediensteten des Vollzugs bzw. des Gerichts herabwürdigen. Also damit wird die Zensur begründet. Weil in ihnen auch, wesentlich, weil in diesen Zeitungen festgestellt wird, das Isolation Folter ist, das genügte bereits zur Zensur. Inzwischen hat ein Gericht in Köln, darauf möchte ich nochmal hinweisen, in dem Zusammenhang festgestellt, und zwar sozusagen indirekt festgestellt, das Isolation Folter ist, und es gibt darüber von der Intention dessen her, der Isolation anordnet und auch von den subjektiven Wirkungen her, gibt es doch überhaupt keinen Zweifel, da Isolation eine Form, eine wissenschaftlich entwickelte Form der Aussageerpressung ist. Da $oldsymbol{\beta}$ sie diesem Zweck dient, und damit ist sie Folter, und damit erfüllt sie ihre korrekte Begriffsbestimmung, ist Folter. Die Feststellung der Ursachen des Zustands der Gefangenen würde auf die Verantwortung des Senats hin verweisen, der die Haftbedinkgungen beschlossen hat oder nicht geändert hat und der sie aufrechterhält. Und das könnte hypotetisch, sage ich mal, hypotetisch die peinliche Situation entstehen, daß offenbar wird, daß das Gericht und die Bundesanwaltschaft das Verfahren durch die Maßnahmen, durch Ihre Maßnahmen gegen die Gefangenen undurchführbar gemacht haben. Ich sage ausdrücklich, die Verhandlungsunfähigkeit infolge der Isolation. Also Folge der besonderen Haftbedingungen. Henck hat festgestellt, daß die Haftbedingungen, wie sie jetzt noch für uns

bestehen, nach seiner 20 jährigen Praxis, Erfahrung als Gefängnisarzt, einzigartig sind. Ihre Wirkungen sind auch einzigartig. Und zu Henck selbst ist noch einmal zu sagen, indem man auf die Besonderheit der Haftbedingungen hier nicht eingegangen ist, weil die Ergebnisse der Isolationforschung entweder fehlen oder er sie hier bewußt, was wahrscheinlicher ist, in seinen sonderbaren Bemühungen zu einem Gutachten zu kommen oder zu so was ähnlichem, nicht einbezogen hat, hat er seinen Mangel an Qualifiktion bewiesen . oder seine Befangenheit. Wahrscheinlich beides. Obwohl eben nicht sicher ist, und ich sage das noch einmal ausdrücklich, weil Henck eben eigentlich der einzige Gutachter ist, der bisher überhaupt dezidiert eingegangen ist, der überhaupt auf den Zustand der Gefangenen, und der zumindest davon ausgeht oder behauptet, Feststellungen darüber zu haben. Rauschke hat ja insofern seine Kompetenz, das war sein Begriff, abgelehnt. Also wir sind nicht sicher, das Henck unqualifiziert ist, denn er hat über Haluzinationen und Regrectionen in der Isolation bei seiner ersten Vernehmung so gesprochen, als würde er Untersuchungen von Schellisch oder Groß kennen. Ich zitiert dazu mal , was Groß über die Frage der Isolation sagt. Er sagt: bwohl die ungesetzlichen Untersuchungs- und Strafmethoden schon eine reiche und bunte Geschichte hinter sich haben, konnte sich ihr Zeugnis nunmehr, also wie sie zum Beispiel Charschend 51, 57 erwähnt, konnte sich ihr Zeugnis nun mehr oder weniger auf autobiografisches Material der so verfolgten Personen stützen oder eventuell auf Angaben, die durch eine anametische Untersuchung einer größeren Menge der betroffenen Personen festgestelt wurden. Erst nach dem Zusammenbruch des deutschen Faschismus, der in den Jahren seiner Herrschaft aus den ungesetzlichen Methoden eines der Hauptmittel gemacht hat, mit denen er seine Macht erhalten hat, war es möglich, in einem größeren Umfang die Angaben der Isolierten auch durch die Untersuchung der Täter und Mittäter dieser Gewalt zu vervollkommnen und Sie Untersuchungen am Tatort zu belegen. So wurde in Nürnberg, vielleicht zum ersten Mal in der Geschichte, dem Gericht der Menschheit umfassendes Anklagematerial vorgelegt, gegen derart verbrecherische Praktiken, die objektiv festgestellt und durch Fakten belegt werden konnten. Müller-Hegmann, der diese Materialen

3443 / 259

studierte und sie durch nachträgliche anamnestische Untersuchungen an jetzt noch lebenden Opfern vervollkommnet hat, konzentriert seine Aufmerksamkeit besonders auf die Bedeutung, die in diesen Methoden, die soziale Isolation und sensorische Deprivation gespielt hat, wie sie zum Beispiel die Einzelhaft darstellte.

Ende von Band 45

Angekl. Baa.:

Von 100 Personen, die der Autor untersuchte, verbrachten 88 wührend der Gefangenschaft wenigstens ein Paar Monate in Einzelhaft, von diesen 15 eine Zeit von zwei bis drei Jahren

- und dazu sage ich nun mal, daß die Gefangenen hier jetzt seit drei Jahren und zwei Monaten vollständig isoliert sind - und elf Personen die Zeit von vier bis sieben Jahren. Die Einzelhaft fiel bei der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen in den Zeitraum der Untersuchungshaft, die regelmäßig einige Monate bis ein Jahr, manchmal auch länger, dauerte. Diesen Zeitraum bezeichneten alle diese Befragten als die schlimmste Zeit der gesamten Gefangenschaft, daß sich die Gestapo - und da würde ich sagen, ist hier die entsprechende Instanz die B.Anwaltschaft bzw. das B.Kriminalant - bemühte, aus den Untersuchungshäftlingen mit allen Mitteln, die sie zur Verfügung hatte, ein Bekenntnis zu erzwingen.

Ich sage das deswegen zu Henk, weil in der forensischen Psychiatrie, die er ja herangezogen hat, die Isolation natürlich nicht auftaucht, Deprivationsschäden überhaupt nicht auftauchen, weil sie die Folge von Folter sind. So sind sie auch nicht zu subsumieren unter den Begriff der Haftpsychose, sie sind Folge eines gezielten wissenschaftlich entwickelten Programms, einer gezielt wissenschaftlich entwickelten Methode sind, mit denen der Staatsschutz versucht, politische Gefangene zu brechen. Und so sind sie auch ohne Beispiel.

Der Staatsschutz wendet sie an, um Aussagen zu erpressen, oder wie Böden gesagt hat - das ist der Leiter der Abteilung Terror_oder gesagt haben soll, um sie weichzukochen,
propagandistisch zu werten. zu verwerten. Das ist ein wesentlicher Aspekt, Also nicht nur Aussagen zu erpressen, sondern
sozusagen auch den gebrochenen Gefangenen vorzuführen der
Öffentlichkeit als Beweis oder Indiz gegen die Politik der
Gefangenen bzw. der Gruppe.

Der Haken an der Sache ist, daß die Zerstörung der Persönlichkeit, die Zerstörung des Intellekts, die Zerstörung politischer Identität, in der die ganze bewußte und unbewußte Geschichte des Gefangenen aufgehoben ist, nicht möglich ist, ohne gleichzeitig seinen Körper zu zerstören. Und so wird das Projekt des Staatsschutzes als Folter sichtbar und problematisiert. In den Momenten von Öffentlichkeit, die's überhaupt noch gibt, in denen der Gefangene vorgeführt werden muß, wird das sichtbar wie in der Hauptverhandlung. Das heißt, eine Intension der Isolation, unsichtbare Folter zu sein, läßt sich nicht realisieren. In dem Zusammenhang steht das Gesetz, das zu diesem Verfahren verabschiedet wurde, um auch gegen verhandlungsunfähige Gefangene verhandeln zu können; und sein Projekt, das Projekt dieses Gesetzes ist, als Initiative des Staatsshutzes, in Zukunft in einer nichtöffentlichen Verhandlung die Verhandlungsunfähigkeit feststellen zu lassen, natürlich die selbstverschuldete, denn nach der Argumentation der Justiz verschuldet, wie das Wort heißt, der Gefangene, was an ihm vollzogen wird. Und das ist seit drei Jahren die monotone Behauptung von Justizministern, wir wären für den Trakt, die Langzeitisolation, d. h. die Vernichtungsstrategie des Staates gegen uns, noch in der Situation äußerster Defensive in der Isolation und verantwortlich. Also, das ist eine Argumentation, die die B. Anwaltschaft hier nochmals übernommen hat zu dem Mord an Holger, sie hat sie ja ausgedehnt. In ihren Stellungnahmen zu dem Ablehnungsantrag sagt sie, er nahm seinen Tod in Kauf, und da ist genau wieder das höhere Prinzip der B. Anwaltschaft und dieses Systems, der Kauf. D. h. nochmals zu dem Gesetz, das Projekt dieses Gesetzes ist die Verrechtlichung von Folter, und damit ist es tatsächlich einzigartig, wie Vogel, der Justizminister, diese Gesetze genannt hat. So ein Gesetz gibt es nur in der Bundesrepublik bisher. Es stellt dar, wie sich der Faschismus hier durchsetzt aus und im Rechtsstaat, um den Euphgmismus, der hier gelegentlich benutzt wird, zu verwenden. Die Verrechtlichung von Folter, d. h. legale Voraussetzungen für die Counter-Taktik durch Folter und Folter so als institutienelle Strategie gegen eine entwickelte Stadtguerilla, und daß sie sich entwickeln wird, daß die Phase, in der die Guerilla der Hase und der Staat der Igel als Igel immer schon da ist, daß diese Phase vorbei ist, in der mit

einem Kern unsere Politik erstickt werden könnte mit der Verhaftung eines Kerns, darüber ist sich die Regierung vollkommen klar und die B.Anwaltschaft natürlich auch.

In der Funktion dieses Gesetzes für dieses Verfahren bildet sich die vollständige Rechtlosigkeit der Gefangenen ab. Daran kommt die Presse - mir ist das aufgefallen, ich glaube, Kühnert hat das geschrieben - zu der absurden Umkehrung,

nert hat das geschrieben - zu der absurden Umkehrung, wir würden als eine besondere Tücke unserer Taktik auf Rechten beharren, um darzustellen, daß wir rechtlos sind; oder anders, um die Beliebigkeit dieser Rechte zu vermitteln, die staatliche Willkür.

Das ist falsch. Das ist so nicht unser Problem. Wir kämpfen um diese Rechte, und hier ist es das Recht der Wahl eines Arztes in der Menschenrechtskonvention und in dieser UNO-Deklaration, die schon ein paarmal zitiert worden ist, festgelegt – und außerdem hier geltendes Recht noch –. Wir kämpfen um diese Rechte aus dem einfachen Bewußtsein und der Erfahrung, daß für die B.Anwaltschaft der Mord an politischen Gefangenen eine technische Frage ist und die Methode nur eine Frage des Opportunitätskalküls.. Reg.Dir. Wi.:

Herr Vors., die Bundesanwaltschaft bittet um das Wort. V.:

Herr B.Anw., wir wollten grade mal jetzt reden lassen. Ich möchte Herrn Baa. die Gelegenheit geben, einmal ungekürzt zu sprechen. Ich beabsichtige damit, durchaus Erkenntnisse zu gewinnen für die Zukunft, wie man das handhaben kann. Wir sollten's tun lassen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dafür Verständnis hätten und jetzt Herrn Baa. zu Ende reden lassen.

Angekl. Baa.:

Daran ist nichts übertrieben.

Ich habe also gesagt, um darauf nochmals zurückzukommen: Nach dem einfachen Grund... Aus dem einfachen Bewußtsein und der Erfahrung, daß für die B.Anwaltschaft der Mord an politischen Gefangenen nur eine technische Frage und die Methode nur eine Frage des Opportunitätskalküls ist. Daran ist nichts übertrieben. Aus der Rechtlosigkeit der Gefangenen, d. h. hier explizit, weil ihnen trotz zahlloser Rechtsmittel, wie die Sache heißt, der Anwälte das Recht auf einen Arzt eigener Wahl genommen worden ist, sind in den letzten acht Monaten drei Gefangene aus der RAF vom Vollzug exikutiert worden, und ich weiß von mindestens zehn Gefangenen, die durch die Isolation gesundheitlich so zerstört sind, daß wir davon ausgehen, daß sie sich nicht mehr erholen werden.

Das ist die Dimension der Arztfrage hier, und das Gericht weiß das. Was Sie hier zu retten versuchen oder was der Senat hier zu retten versucht um jeden Preis, ist die Konstruktion der Vernichtungshaft, in der die vom Vollzug abhängigen Ärzte bzw. die von der B.Anwaltschaft ausgesuchten vorinformierten konditionierten Gutachter eine zentrale Rolle spielen.

Sie haben neulich gesagt, Herr Prinzing, zu der Forderung nach einem Arzt eigener Wahl:

Da steckt doch was dahinter.

Ich sage nochmals, was dahintersteckt, sind niemals die Menschenrechte für Gefangene; was dahintersteckt, ist die Tatsache, daß die Vollzugsärzte in ihrer Diagnose und schließlichen Veranlassung, die nie Therapie ist sondern zwangsläufig immer Vollzug, von staatlichem Druck bestimmt werden und kaum von medizinischen Kriterien. Das ist in München immerhin – der staatliche Druck auf der Konferenz Druck dieser Vollzugsärzte – zum erstenmal thematisiert worden explizit als die, die Situation von Vollzugsärzten bestimmende Sache, der staatliche Druck.

Henk als Vollzugsarzt stellt hier in der letzten Befragung eine Analogie her zwischen Deprivation und deren Wirkungen und einem psychoseähnlichem Zustand. Ich würde sagen, das ist ein Versuch, die Tatsachen, die er kennt – das ist wichtig –, die er kennt, in einem Bezugssystem zu verlagern, indem er dann mit Bezug auf Psychiatrieliteratur, die er sich auch noch dazu grade vorher erst offenbar angeschafft hat, seine Be-

hauptung genereller Verhandlungsfähigkeit in der Befragungssituation aufstellt und so dem Interesse des Senats entspricht. Es ist ein Trick; denn Herr Henk erhofft sich von dieser Konstruktion, die Frage, ob es eine partielle Verhandlungsfähigkeit, ein Begriff, den wir übrigens nie benutzt haben sondern das Gericht gibt, und dann, ob sie hier vorliegt, verneinen zu können, indem er behauptet, selbst ein Psychotiker ist außerhalb des Bereichs seiner Psychose verhandlungsfähig, erklärt er indirekt, das meint er, daß wir außerhalb des Bereichs der Isolation, d. h., sowie wir den Trakt verlassen haben, verhandlungsfähig sind, und ich würde sagen, damit gibt er sich aber doch selbst als Psychotiker zu erkennen, also Henk. Wenn man nur einen Moment nachdenkt. ist das auch nur logisch: Jeder Gefängnisarzt muß ein Psychotiker sein, vorausgesetzt, es handelt sich um einen Arzt, der die Intension hat, Arzt sein zu wollen. Er muß eine Parnoia entwickeln, weil die Knastadmistration ihn verfolgt, unter Druck setzt gegen von medizinischen bestimmten.. medizinischen Kriterien bestimmten Veranlassungen, und bei Henk ganz konkret besteht nicht nur Druck seitens der Anstalt und des Justizministeriums, sondern es ist also auch eindeutig der Versuch gemacht worden, von der B. Anwaltschaft ihn unter Druck zu setzen. Das ist vielleicht nicht aufgefallen. Das war dieser Antrag, ihn zu vereidigen hier. Das ist von ihm vermutlich auch subjektiv als Drohung empfunden worden. Er het dazu auch, glaube ich, schon einen Satz gesagt. Aber mit dieser Konstruktion, also mit der Konstruktion, die ich grade darstelle, bestätigt Henk nur die Tatsache, die wir erklärt haben und immerzu erklären, nämlich die Erklärung der Isolation und ihrer Folgen, und er bestätigt auch seine Einschätzung, die er uns gegenüber dazu abgegeben hat, die Einschätzung, daß diese Isolation unmenschlich ist, daß sie zerstäerisch wirkt usw. Es ist sein Versuch, sich aus der Klemme zu ziehen. Die Alternative, die er selbst sieht, ist Verhandlungsunfähigkeit

erst dann gegeben, wenn vitale Gefährdung vorliegt, d. h. unmittelbare Lebensgefahr vorliegt. Damit hat er das Problem auf die Ebene der unmittelbar physischen Krankheit geschoben; denn klar ist - obwohl er Psychiater ist -, daß es für ihn natürlich keinen Zustand vitaler Gefährdung darstellt, wenn sich der Gefangene nicht verteidigen kann, weil er aufgrund der Haftbedingungen - Isolation - nicht mehr dazu in der Lage ist.

Sein Begriffsapparat als Psychiater und der Begriffsapparat der Justiz, also des Senats, sind da identisch: Beide kennen den Menschen nur als Objekt, dadurch bestimmen sie sich.

Aber wenn Henk behauptet - und da auch nur wieder die Anweisungen des Senats nachformuliert -, daß er die Bedingungen, die Fiktiv zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen könnten, der Trakt, die Isolation durch die Tatsache der Verhandlung selbst aufgehoben sind, beweist er ja nicht nur nochmals eine partielle Psychose, wenn er auf dem Stuhle hier sitzt jedenfalls, sondern er verschärft den Widerspruch. Henk trägt zur Verhandlungsunfähigkeit bei; denn die Verhandlung bringt die Verhandlungsunfähigkeit faktisch erst voll zutage. Durch die Verhandlung kumulieren die Folgen der Isolation, und die Verhandlungsunfähigkeit wird im Verlaufe dieser Verhandlung immer deutlicher zutage treten,

und Sie stoßen eigentlich dann auf jeden eindeutig auf ihre Ursachen in drei Jahren Vernichtungshaft, in drei Jahren Isolation.

Ich wollte Ihnen dazu auch vorschlagen, den Versuch, den Sie hier eigentlich am Anfang jedes Verhandlungstages machen, mit einer wirklich - ich würde schon sagen, ziemlich inghamen Penetranz - eine Idylle hier wieder aufzurichten, die nicht besteht, diesen Versuch zu lassen. Sie haben am letzten Verhandlungstag die absurde Behauptung aufgestellt - am vorletzten -, es hätte zeitweise so etwas wie Vertrauen zu Henk gegeben. Das Verhältnis zu Henk ist ein Zwangs-verhältnis, d. h. er hat unter - wie es heißt nach Ihren

Beschlüssen, nach Ihren eigenen Beschlüssen - Anwendung unmittelbaren Zwangs durch 6 Vollzugsbeamte die Zwangsernährung - oder wie ein anderer Vollzugsarzt, typischer Sadist, sagt, die Schlauchorgie - in Stammheim während des Hungerstreiks durchgeführt, zuletzt so, wie ich das hier erklärt habe, daß es physische Folter war; darin besteht das Verhältnis zu Henk. Daß er als Psychiater - und das ist eine Disziplin, über die wir durch die Psychoanalyse eine ganze Menge wissen - nicht drumrum kam, auch die Wirkungen der Isolation festzustellen als zerstörerisch, weil er mit ihnen konfrontiert war. Das charakterisiert das Verhältnis allerdings auch. Er hat sie festgestellt als vernichtend, aber er kann und konnte sie nicht ändern aus seiner Position als Arzt, weil ein Arzt im Vollzug vor allen Dingen dem Vollzug dient. Was Henk als Arzt für richtig hält oder für notwendig, das hat sich immer gezeigt, das hat sich in den ganzen Jahren gezeigt, ist vollkommen belanglos. Er hat - das ist das Schicksal seiner gesamten Initiative, die Haftbedingungen zu ändern, als Resultat seiner Feststellungen als Psychiater - er hat sie - ich habe hier ein paar wörtliche Zitate - er hat sie zerstörerisch genannt; er hat sie unmenschlich genannt; er hat sie unverantwortlich genannt, diese Isolation. Das sind alles wörtliche Formulierungen.

Nachdem Sie Zwangsuntersuchungen und Zwangsernährung angeordnet haben hier, war FHenk der Mann in Stammheim, der dafür zuständig war, und die Sache war damit sein Problem. Aus seinem Job als Anstaltsarzt hätte er sie gar nicht ablenen können, ohne diesen Job zu verlieren.

Und genauso ist es hier: Wenn er die Verhandlungsfähigkeit, von der er ausgeht – da bin ich eigentlich ziemlich sicher, daß er davon ausgeht, zumindest zeitweise; denn er hat ja immerhin die Formel geprägt, wir seien sozusagen verhandlungs-fähig unter der Voraussetzung von Pausen; das würde ich eigntlich sagen, entspricht dem, was der Senat dann schließlich oder was der Senat zunächst als partielle Verhandlungsfähigkeit oder zeitweise.. oder zeitlich eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit dargestellt hat – wenn er die hier feststellen

würde offen, dann würde sich Henk - das ist mal ganz sicher - um seine Existenz bringen.

V.:

Herr Baa., Sie haben jetzt 20 Minuten lang den Beweis erbracht, daß das, was Sie auszuführen haben, in der Tat mit der Entscheidung, die zur Debatte steht, nichts zu tun hat. Ich gebe Ihnen jetzt noch zwei Minuten. Wenn Sie in diesen zwei Minuten – d. h. bis halb zwölf –. Wenn Sie bis dahin nicht zur Sache gekommen sind, entziehe ich Ihnen das Wort wegen Mißbrauchs. Es kam nicht darauf an, Ihnen diese Verunglimpfungen hier ungetadelt abzunehmen, sondern wir wollten Ihnen bloß selbst den Beweis liefern, wie weit Sie von der Sache abschweifen durch Ihre Ausführungen.

Bitte kommen Sie jetzt zur Sache. Zwei Minuten noch. Angekl. Baa.:

Ich würde vorschlagen, Sie lassen mir zehn Minuten. Ich werde zu dem Problem der Isolation bzw. Folter in dieser Verhandlung... V.:

Es war von 15 Minuten die Rede. Wir haben Ihnen jetzt 20 Minuten Zeit gelassen, und Sie sprechen seit Minuten nur von Herrn Dr. Henk in einer Weise, die ohnehin nicht statthaft ist. Es ist eine Pflicht des Gerichtsvors., derartige Verunglimpfungen zurückzuweisen; aber ich habe andere Gründe gehabt, warum ich das hingenommen hab.

Ich sag's Ihnen jetzt zum letztenmal: Sie heben noch wenige Minuten Zeit, zur Sache zu kommen. Angekl. Ra.:

Zitate sind das.

Angekl. Baa.:

Wie ist das? Das gehört eben insofern zur Sache, als Sie Henk als Gutachter anerkannt haben; Sie haben ihn faktisch drei-, vier-, fünfmal gepriesen als einen außerordentlich zuverlässigen und unabhängigen Arzt; und Teuns haben Sie als abhängig abgelehnt.

Insofern gehört das, was ich hier über Henk zu sagen habe, zur Sache, und ich kann mir auch nicht vorstellen, daß wörtliche Zitate von Henk zur Isolation, ja, daß die sozusagen unzulässig sein sollen, die hier in die Verhandlung einzuführen. Das kann ich mir nicht vorstellen.

Also ich sagte, er würde sich um seine Existenz bringen, und daran kann ja niemand zweifeln, der die Schiebung und den Druck der B.Anwaltschaft und des Justizministeriums Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Hungerstreik kennengelernt hat. Wir haben da eine ganze Menge Beobachtungen. Aber, ich wollte nochmals sagen, Folter und ihre Folgen. Uns ist es inzwischen eher lästig, hierüber zu reden, und es ist auch ziemlich ermüdend geworden.

Folter und Vernichtungshaft sind Bedingungen dieser Auseinandersetzung. Und überall, wo kein Krieg geführt wird, wird gefoltert. Folter ist ein Mittel der Informationsbeschaffung, der Counter-Strategie der Repression. ...

V.:

Es ist jetzt halb zwölf. Sie sind nicht zur Sache gekommen. Ich entziehe Ihnen hiermit das Wort.

Wir werden die Sitzung um 14.00 Uhr fortsetzen. Wenn Die B.Anwaltschaft nochmals Stellung nehmen will zur Gegenvorstellung? Sonst würden wir um 14.00 Uhr die Entscheidung verkünden.

B. Anw. Dr. Wu.:

Herr Vors., ich möchte Sie nur bitten, aus dem Vortrag des Herrn Baa. auch die Konsequenz zu ziehen, daß er nicht an Konzentrationsschwäche leidet.

Beifall im Saal.

V.:

Bitte, das ist nicht zulässig im Saal.

Ich muß Sie um Verständnis bitten. Unterlassen Sie Beifallsoder Mißfallenskundgebungen.

Wir setzen um 14.00 Uhr mit der Entscheidung fort.

Der Senat zog sich um 11.30 Uhr zur Beratung zurück.

Ende von Band 46.

Band 47/zi

_ 1 _

> Die zusätzliche Erklärung des RA Dr. Heldmann wird als Anl. 1 zum Protokoll genommen.

V.:

Wir setzen die Sitzung fort.

Ich kann feststellen, daß die Verteidigung gewährleistet ist. Ich glaube, außer Herrn RA Sch. sind alle Verteidiger anwesend; alle übrigen Prozeßbeteiligten auch. Es ist zunächst der Beschluß bekanntzugeben, den der Senat auf die Gegenvorstellung hin erlassen hat. Er lautet:

"Die Gegenvorstellung gegen die Entscheidung des Senats, Herrn Prof. Teuns nicht als Sachverständigen beizuziehen, wird zurückgewiesen."

Gründe:

Da im Kursbuch Nr. 32 auf S. 118 zunächst der Name des Vortragenden, Prof. Teuns, dann der Titel des Vortrages "Isolation, sensorische Deprivation, die programmierte Folter", dann die Vorbemerkung des Solidaritätskommitees, anschließend der Text des Vortrags wiedergegeben wird, kann unbedenklich davon ausgegangen werden, Prof. Teuns habe diese Anordnung gebilligt und gehe von den hier wiedergegebenen Umständen aus. Weitere Aufklärung bedarf das nicht; denn allein der Umstand, daß Prof. Teuns es hinnimmt, seinen Vortrag unter diesen Umständen veröffentlicht zu sehen, setzt ihn als Sachverständigen Zweifeln hinsichtlich seiner Unvoreingenommenheit aus.

Das gilt auch, wie in der dem Senat zugegangenen zusätzlichen Erklärung des RA Dr. He. ausgeführt wird, die Verbindung dieses Aufrufs mit seinem Beitrag nicht selbst veranlaßt hat, sondern seinen Beitrag einer Vereinigung zur

1248

RA Heldmann

Aarm horm, 9.7.75

Anden 2. Arafarnot OLG Anthroit - 2 AE 1/74 -

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing S.7.45 13.45

Like M.

Ancolterhe Eshlosmig

zum knotsbroulifs vom 9.6.75

bets: Profosos Tains, Utredt

Lior: zus Copeniossophing

Tole forince Burchrage mainer Buson
in demisladt sirch Horn Ultich Lifsmann:
Fran Ingrid KARSUNKE, Redaktion
"Kurstuch" (Bellin: 030/2611196)
hat auf tunit etilast:

- 1. Die Vosbenneshung vor TEUNS'

 Antrote im Kursbuch "32 fammet

 vom Solibaitabhamitee "Im Bond

 voor Wetenschappelijhe Arbeiders"

 (BWA).
- 2. TEUNS hat sim Manushript an don BWA gagaban. Brown hat The Ensammen mi? seiner eizenan Vatermating an ora Redaktron boo "Kursbirth" gosmoet.

9.7.1971, 1215

1 mman, RA

freien Verwertung überläßt, deren Vorstellung in eben dieser Vorbemerkung sehr deutlich wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach den Vorschriften zur StPO das Gericht in der Auswahl eines Sachverst. frei und an keine Anträge gebunden ist- § 73 der StPO. Ich darf nun diese zusätzliche Erklärung von Herrn RA Dr. He. als Anl. zum Protokoll übergeben.

Ich kann jetzt - wenn keine Anträge gestellt werden - wie ich sehe, soll das geschehen, Herr RA Dr. He., bitte. RAin Be.:

Ich wollte Herrn Sch. noch entschuldigen. Er ist wegen auswärtiger Termine heute nachmittag verhindert und morgen. V.:

Danke schön.

RA Dr. He.:

Aufgrund der gestrigen Aussage des Herrn Prof. Rauschke als Sachverst. beantrage ich für Herrn Baa.,

die Hauptverhandlung zu unterbrechen, bis dem Gericht die Untersuchungsergebnisse der nunmehr einzusetzenden Ärztekommission vorliegen.

Ich stelle vorsorglich den Hilfsantrag,

bis zu dem von mir genannten Zeitpunkt, nämlich bis zum Vorliegen der medizinischen Ergebnisse der Ärztekommission die wöchentliche Verhandlungsdauer auf zwei Verhandlungstage zu beschrünken.

Zur Begründung:

Es bestehen spätestens seit der gestrigen Sachverständigenaussage des Herrn Prof. Rauschke begründete Zweifel an unbeschränkter Verhandlungsfähigkeit der Angekl., wobei ich prozessual gehalten bin, hier für Herrn Baa. zu sprechen, nämlich:

Herr Prof. Rauschke hat nach meinen handschriftlichen Aufzeichnungen in seiner Vernehmung gesagt:

1. Sicher kann ich sagen, die Angekl. sind nicht voll verhandlungsunfähig; Band 47/zi - 3 - RA Dr. Heldmann

2. hat er gesagt:

Ich habe nicht gesagt, die Angekl. sind verhandlungsfähig. Ich habe nur gesagt: Aus meinen bisherigen Beobachtungen kann ich keine Verhandlungsunfähigkeit schließen;

3. hat er gesagt:

Jedenfalls sind Untersuchungen notwendig, um zu einem Ergebnis über die Verhandlungsfähigkeit zu kommen. Dazu hat er insbesondere gesagt, daß wegen der nicht auszuschließenden sog. Deprivationsschäden für dieses Ärztegremium auch ein Sachverst. für sog. Isolationsforschung heranzuziehen sei. Er hat sogar wörtlich gesagt, dies sei notwendig.

Zu der notwendigen Untersuchung kurz die folgenden Zwischenbemerkungen:

Ich stelle in Frage, ob dies - wie Herr Prof. R. meinte - ein Thema zunächst für den Psychiater sei.

Ich meine, das sei nicht so.

Zweitens:

Ich komme auf die Anregungen des Herrn B.Anw. Wu. zurück, die Untersuchungen über § 81 a denst PO vornehmen zu lassen, d. h. also, gegen den Willen der Angekl. durch - wie Herr Wu. meint - Anstaltsärzte vornehmen zu lassen.

Ich halte das - wie ich heute morgen schon in einer ganz kurzen Erwiderung erwähnte - für rechtlich unzulässig; ich halte es nach wie vor für rechtlich unzulässig. Ich sagte Ihnen ja schon - auch auf Vorhalt des Herrn Vors. habe ich's spezifiziert -: Das ist ein Gesetz aus der NS.-Zeit vom 24.11.33.

Das brauche ich nicht zu wiederholen. Jedoch bitte ich Sie, darauf hinzuweisen, wie die antliche Begründung zu jenem Gesetz - es ist ein Teilstück aus dem Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher - lautete und die heißt - erlauben Sie, daß ich zitiere die Gesetzesmotivation? -:

"Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten und die Vornahme von körperlichen Eingriffen zu Untersuchungszwecken werden in den Verfahren,

- in den Verfahren -

die die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt oder seine Entmannung zum Gegenstand haben, öfters notwendig sein."

In § 81 a werden hierüber Vorschriften gegeben. Sie sollen die bisher über die Zulässigkeit derartiger Untersuchungsmaßnahmen bestehenden Maßnahmen beseitigen; sie haben auch Bedeutung für andere Strafverfahren, wenn z. B. festgestellt werden soll, ob aus der Beschaffenheit des Körpers, auf die Begehung einer strafbaren Handlung oder aus dem Ergebnis einer Blutuntersuchung auf einen Rauschzustand des Beschuldigten geschlossen werden kann.

Das ist die amtliche Begründung für die Einführung des § 81 a im November 1933 durch den NS.-Staat. Aus der amtlichen Begründung bereits mag man ersehen, daß § 81 a für eine zwangsweise Untersuchung der Angekl. über ihre Verhandlungsfähigkeit grundsätzlich jedenfalls von der Ratio des Gesetzes, von der Gesetzesbegründung her, nicht in Betracht kommen darf.

Zusätzlich aber - und dieses Argument mag heute gewichtiger erscheinen - zusätzlich aber weise ich darauf hin, daß die Anwendung des § 81 a unter dem verfassungsmäßigen Grundsatz steht, und der zeigt die absoluten Grenzen auf der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit. § 81 a ist nach der ständigen Rechtsprechung des B.Verfassungsgerichts im Strafverfahren nur dann anzuwenden, wenn - um zu dem Verfahrenszweck zu gelangen - geringere Mittel auszuschließen sind, nicht in Betracht kommen, nicht möglich sind. D. h. auf unseren Fall übertragen:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Rechtssatz mit Verfassungsrang aus dem Rechtsstaatsprinzip unseres Grundgesetzes- verbietet es hier, § 61 a anzuwenden, wo das mildere Mittel, nämlich der Verzicht auf den Zwang durch die freiwillige Untersuchung der Angekl. durch Ärzte ihres Vertrauens möglich ist.

Darum - diesen Exkurs zu heute morgen - kommt § 81 a für diese Untersuchung nicht in Betracht.

Viertens:

hat Herr Prof. R. gestern - und das war gegenüber der Aussage des Herrn Dr. Henck nun eine Erhellung, obgleich sie ja auch selbst für den Nichtmediziner auf der Hand lag - gesagt:

Es gibt die Abstufung der Verhandlungsfähigkeit; es gibt insbesondere die zeitlich begrenzte, zeitlich beschränkte Verhandlungsfähigkeit, und er hat die Verhandlungsfähigkeit hier definiert als eine Species von Leistungsfähigkeiten. Wie wir alle wissen, daß Leistungsfähigkeiten nach Konstitution oder nach Zeitpunkt verschieden sind, so gilt dies auch für die Verhandlungsfähigkeit, und nur darum geht es der Verteidigung mit diesem Antrag, die zeitlich begrenzte Verhandlungsfähigkeit der Angekl. angemessen zu berücksichtigen.

Herr Rof. R. hat insbesondere wörtlich gesprochen im Hinblick auf die Angekl., von einem so vermehrten Erschöpfungszustand.

Was - verzeihen Sie meine kurze Rückblende - auch gegen die rechtlich bereits unzulässige Anwendung von § 81 a für die erforderlichen Untersuchungen spricht; es ist doch folgendes:

Eine psychiatrische oder neurologische Untersuchung etwa ist ohne die Mitwirkung des Patienten ausgeschlossen, nicht? Die psychiatrische Untersuchung insbesondere hängt ab von der Exploration, und wo der Patient nicht mitarbeitet, ist sie ausgeschlossen.

Das gleiche gilt aber auch für den Internisten. Die innere Medizin geht heute - herrschende Meinung - geht heute von dem psychosomatischen Krankheitsbild aus, d. h., der Internist wird sich nicht begnügen mit rein körperlichen Untersuchungen wie etwa Blutuntersuchungen, Kreislaufuntersuchungen, Herz usw. usw., sondern das Krankheitsbild der inneren Medizin heute ist ein psychosomatisches Krankheitsbild, und daraus folgt wiederum, daß der Internist für seine internistisch/en Untersuchungen ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit dem Patienten angewiesen ist, was einfach schon von der Praxis her die Anwendung etwa des § 81 a - wie heute morgen ja angetragen - ausschließt.

Band 47/zi

Punkt 2:

Ich bin eben ausgegangen von den Äußerungen des Herrn Prof. R. als Sachverst. gestern, und aus diesen Äußerungen habe ich die Folgerungen gezogen:

Über die Verhandlungsfähigkeit - jedenfalls die volle Verhandlungsfähigkeit - kann Herr Prof. R. nichts sagen.

Das hat er ausdrücklich gesagt. Ich wiederhole noch einmal.

Das einzige, was er sicher sagen konnte:

Sie sind nicht voll verhandlungsunfähig.

Das aber hat die Verteidigung nie behauptet, die Angekl. seien voll verhandlungsunfähig, sondern wir hatten immer nur gesagt:

Mit dem Terminplan des Gerichts, drei aneinanderhängende Sitzungstage in der Woche sind sie körperlich überfordert. Punkt 2:

Wir haben ganz handfeste Symptome, die die beschränkte Verhandlungsfähigkeit i. S. einer zeitlich begrenzten Verhandlungsfähigkeit für den Mediziner wie für den Nichtmediziner in dizieren, und ich rufe in Erinnerung

- 1. 22 Kilogramm Untergewicht bei meinem Mandanten;
- 2. abnormes Eßbedürfnis, trotz einer qualifizierten Aufbauernährung, die die Angekl. erhalten und ohne, daß dieses erschreckende Untergewicht dadurch beseitigt worden würe - und bei dieser Gelegenheit erinnere ich ein weiteres Mal daran, daß der Hungerstreik vor über 6 Monaten beendet worden ist -;
- 3. ein abnormes Schlafbedürfnis;
- 4. das Ohrensausen, Ohrenpfeifen, Schwindelgefühl, wovon wir gestern ausführlicher im Beisein von Prof. R. gesprochen haben;
- 5. die von den Angekl. wiederholt bezeugten Schwächen wie Konzentrationsunfähigkeit bis hin zu völliger Arbeits- unfähigkeit gestern zuletzt hat Herr Ra. das sehr ausführlich geschildert.

Dazu erinnere ich an die Aussage des Herrn Dr. Henck, daß diese Angaben der Angekl. als zutreffend anzunehmen seien; denn er, Dr. Henck, könne ausschließen – so sagt er wörtlich –, sie simulieren nichts.

Band 47/zi

3443 / 276

Punkt 4:

Ich habe gestern und vorher schon darauf hingewiesen, daß die Angekl. alle vier mit dem Medikament Monotrean gefüttert werden, und zwar - wie ich gestern schon erwähnt habe - mit einer überdurchschnittlichen Dosis. Die Indikationen, nämlich vasomotorische und speziell kapilarmotorische Disfunktionen die gleichen denen, die das Deprivationssyndrom ausmachen. Herr Prof. R. als Sachverst. hat es mit diesem sehr allgemeinen medizinischen Begriff vegetative Dystonie umschrieben, von welchem kein Mediziner genau eigentlich angeben kann, was er exakt zum Inhalt habe. Aber eines, das wissen Mediziner nicht.. und Nichtmediziner, das ist eine Disfunktion der körperlichen und psychischen.. Disfunktion der körperlichen und psychischen Kräfte, die die Leistungsfähigkeit bis hin zum Krankheitsbild heruntersetzen. Sie sind identisch, wie wir wissen, mit wesentlichen Partien des sog. Deprivationssyndroms.

Es fällt auf, daß - wo hier die Normaldosis mit dreimal täglich ein Dragee angegeben ist - die Angekl. alle eine Überdosis, nämlich vier Dragees pro Tag bekommen, und daran schließt sich auch - ich gehe immer davon aus, daß der Senat zu berücksichtigen habe, ob begründete Zweifel an der vollen Verhandlungsfähigkeit vorliegen - und daran schließt sich auch für den Nichtmediziner die Frage, ob ohne diese Medikamentierung, ob ohne diese Medikamentierung überhaupt eine Verhandlungsfähigkeit - wie wir sie heute an den Angekl. noch meinen, erkennen zu können - vorhanden ist.

Dabei bitte einen winzigen Exkurs.

Wo Sie, Herr B.Anw.Wu., heute sich das letzte Wort genommen hatten, bevor diese Sitzung dann abgebrochen worden ist, meinten Sie, Sie hätten gesehen. gehört, wie Herr Baa. doch offenbar voll konzentrations- und arbeitsfähig sei, an seinem zusammenhängenden Vortrag. Ich habe gesehen, daß Herr Baa. zumindest die zusammenhängenden Partien seines Vortrags von einem Manuskript abgelesen hat, und die Verteidigung hat niemals behauptet, daß die Lesefähigkeiteines Angekl. vermindert gewesen wäre.

Zum Schluß die juristische Würdigung:
Verhandlungsunfähigkeit, die jedenfalls - es war notwendig
darauf hinzuweisen - wer Herrn Henck gehört hat, jedenfalls mit
Zurechnungsfähigkeit gar nichts zu tun hat, liegt dann vor,
wenn der Angekl. aufgrund seiner psychischen und physischen
Verfassung nicht in der Lage ist, der Verhandlung ausreichend
zu folgen und sich hinreichend sachgemäß zu verteidigen.
Selbstverständlich wird auch in der Jurispondenz anders als
von dem Herrn Dr. Henck anerkannt, daß es beschränkte Verhandlungsfähigkeit gibt, und diese beschränkte Verhandlungsfähigkeit - ich zitiere hier aus Löwe-Rosenberg, letzte
Aufl. S. 121 in dem einleitenden Kap. 10 unter B 6, Fußnote 70 -:

"Beschränkte Verhandlungsfähigkeit erfordert, daß jeweils bei Erschöpfungszuständen die Verhandlung unterbrochen werden muß. Verhandlungsfähigkeit ist Verfahrensvoraussetzung.
Sie ist von Amts wegen zu prüfen.
Liegt Verhandlungsfähigkeit nicht vor, darf nicht verhandelt werden, für die weitere prozessuale Behandlung eines solchen Falles gibt zumindest § 205 der Strafprozeßordnung den Weg.
Ist die Verhandlungsfähigkeit beschränkt, dann ist dementsprechend zu verfahren, nämlich durch Abkürzung der Verhandlungsdauer."

oder wie ich in meinem Hilfsantrag gesagt habe: Beschränkung der Verhandlungsdauer auf zwei Verhandlungstage pro Woche.

Und schließlich gilt grade für die Frage der Verhandlungsfühigkeit der Grundsatz in dubio pro reo. Ich sagte:

Begründete Zweifel muß das Gericht zur Kenntnis nehmen.

Thmen nachzugehen ist Richterpflicht, und wo die Aufklärung
nicht vollends heute schon vorliegt - und sie wird vorläufig
vollends vorliegen, wenn wir die medizinischen Gutachten haben - dann gebietet hier der Rechtssatz im Zweifel für den Angekl. auch bei dieser Frage eines etwaigen Verfahrenshindernisses die positive Entscheidung, die ich in mei am Antrag..
in meinem Hauptantrag und hilfsweise in meinem Nachantrag

ausgesprochen habe, nämlich:

entweder unterbrechen bis Vorliegen der ärztlichen Untersuchungen oder Beschränkung auf zwei Prozeßtage in der Woche. Sollten Zweifel auftauchen, ob zu der Frage der Verfahrensvoraussetzungen – so Verhandlungsfähigkeit – dieser Satz in dubio pro reo Geltung habe, dann darf ich wiederum hinweisen hier auch nicht nur auf den Großkommentar zum StGB in den Kommentierungen etwa zu 205 und 206 a in der Einleitung in Kap. 10, in der Einleitung Kap. 7, sondern auch auf die herrschende Meinung, die in den von mir angegebenen Fundstellen wiedergegeben ist.

- 9 -

Danke.

V.:

Herr RA, eine Frage nur:

Gesetzt den Fall, der Senat würde an so eine Möglichkeit denken - die Beteiligten werden sich ja noch dazu äußern - erschiene es Ihnen nicht zweckmäßiger, statt an zwei vollen Verhandlungstagen an drei Vormittagen zu verhandeln?

RA Dr. He.:

Darf ich Sie bitten, diese Frage an die Betroffenen, also an die Angekl., zu richten.

V - :

Sie stellen den Antrag, und Sie haben ja wiederholt darauf hingewiesen, daß das Problem der Verhandlungsunfähigkeit - nach Ihrer Kenntnis und den Schilderungen, die Sie haben überhaupt erst nachmittags auftreten.

RA Dr. He.:

Ja, bis zu dem Zeitpunkt. Herr Baa. hat heute morgen wie auch schon gestern gegenüber Herrn Prof. R. gesagt:
Nach drei Verhandlungstagen sind sie absolut fertig.

V.:

Von drei Vormittagen ist im Augenblick die Rede, ob das nicht der bessere Weg wäre, statt zwel Verhandlungstage, wo doch immer nachmittags die Konzentrationsfähigkeit besonders eingeschränkt dargestellt wird.

RA Dr. He.:

Herr Baa hatte sich gestern so ausgedrückt, daß drei zusammenhängende Tage zuviel sind. Aber noch einmal:
Nicht ich mache Verhandlungsunfähigkeit für mich geltend.
Darum wäre wohl richtig, diese Frage an die Angekl. selbst
zu adressieren.

V.:

Ich denke immer, das müßte eigentlich derjenige, der den Antrag stellt, klären, ob nicht diese Möglic/hkeit für die Mandanten die günstigere Möglichkeit ist. Wenn Sie diese Frage noch klären wollen; aber sonst lassen wir es dahingestellt.

RA Dr. He.:

Wollen Sie uns eine Pause geben, um diese Frage mit den Mandanten zu klären?

V.:

Das sollte eigentlich eine Anregung sein. Wir werden natürlich im Rahmen der Antragsformen - Unterbrechung bzw. zwei Tage - auch die Überlegung anstellen müssen, ob dann nicht der bessere Weg diese drei Vormittage wären. Aber ich möchte die B.Anwaltschaft jetzt zunächst fragen: Wollen Sie sofort Stellung dazu nehmen?

Jetzt darf, nachdem der Antrag gestellt ist, die B.Anwaltschaft sich dazu äußern.

Dann allerdings können Sie natürlich Ihre eigenen Anträge bringen. Es wäre ganz wünschenswert, wenn Sie dabei diese Frage der drei Vormittage miteinbeziehen würden in Ihre Überlegungen.

RA v. Pl.:

Ich hab mich da zunächst mit Herrn Ra, zu unterbrechen bzw. dem gestellten Hilfsantrag anzuschließen.

Ich möchte aber zunächst mal zu dem Hauptantrag noch unterstützend folgendes sagen:

Entscheidend ist ja, daß dem Senat spätestens seit der Vernehmung des Prof. R. konkrete Hinweise dafür vorliegen, daß der gegenwärtige Sitzungsrhythmus den gesundheitlichen Zustand der Gefangenen überfordert.

Ich meine, daß die Unterbrechung, wie sie beantragt ist im Hauptantrag, auch unter folgendem Gesichtspunkt geboten ist: Niemand kann hier ausschließen, daß die Ärzte, die vom Senat in Aussicht genommen sind, nach einer Untersuchung der Gefangenen zu dem Ergebnis bzw. zu der Empfehlung an den Senat kommen, zunächst mal auch für kürzere, mittlere oder längere Zeit – darüber können wir natürlich nichts sagen – zu unterbrechen, um den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Pause unter der Voraussetzung, daß der gegenwärtige Sitzungsrhythmus sie überfordert hat, zu regenerieren, um dann unter einem veränderten Sitzungsrhythmus fortzusetzen. Das meine ich, ist ein tatsächlicher Gesichtspunkt, der hier ganz vorrangig auch bei der Würdigung dessen ist, was wir beantragen.

RA Rie.:

Herr Vors., ich schließe mich ebenfalls dem gestellten Antrag und auch dem Hilfsantrag an und weise für die Mandantin Me. darauf hin, daß hier das diagnostische Material, das dem Prof. R. zur Verfügung stand, ja noch viel dünner ist als bei den anderen Mitangekl., da er ja ausdrücklich betont hat, daß er kein einziges Mal gehört hat, daß Frau Me. ein Wort geäußert hat, so daß er also noch viel weniger in der Lage ist, etwas zur Verhandlungsfähigkeit bzw. Verhandlungsunfähigkeit Verwertbares zu äußern,

und die Frage im Zusammenhang mit dem Hilfsantrag, ob drei Vormittage oder der dritte Tag zweckmäßigerweise wegfallen sollte, weil dann die Verhandlungsfähigkeit zu sehr eingeschränkt ist, kann nur entschieden werden im Zusammenhang damit, daß die Voraussetzungen für das Wiederherstellen bzw. Aufrechterhalten eines Minimums an Verhandlungsfähigkeit geklärt und geändert werden, dh., daß das Gericht überdenkt, in welcher Art und Weise die jeweilige Vorbereitung, d. h. eben auch der Umschluß geboten ist und gewährt wird, und in welcher Art und Weise überhaupt die Untersuchungshaft weiterhin vollzogen wird. Dazu werden wir aber noch Ausführungen machen.

Band 47/zi

- 12 - Vorsitzender

V.:

Frau RAin Becker.

RAin Be.:

Ich schließ mich für Frau Enss. dem Antrag an.

V.:

Herr Dr. He..

RA Dr. He.:

Ich habe die Bitte, daß, nachden die B.Anwaltschaft ihre Stellungnahme abgegeben hat, wir vielleicht eine Pause von zehn Minuten bekommen, um mit unseren Mandanten dar- über zu sprechen, was sie.. Ihre Anregung ist also hier angekommen, ob nicht für sie die glücklichere Lösung ist, die Sie vorgeschlagen haben, ja?

V.:

Gut. Ich meine aber, die Äußerung könnte dann vielleicht durch eine kurze Notiz uns in das Beratungszimmer reingegeben werden. Die bedarf ja keiner größeren Änderungenmehr, bloß was Ihnen vom gesundheitlichen Standpunkt der Angekl. aus als das Sympathischere erschiene. Ich glaube, das kann man uns dann nachher...

Dann darf ich bitten, Herr B. Anw. Dr. Wu..

RA v. Pl.:

Herr Vors., es wäre ja wohl eine Ergänzung des Antrags nach Rücksprache mit den Mandanten eine Konkretisierung des gestellten Hilfsantrages...

V.:

Das muß ja nicht in der Hauptverhandlung geschehen. Das kann ja auch außerhalb der Hauptverhandlung uns bekanntgemacht werden.

RA Dr. He.:

Es kann aber doch ein ganz neuer Antrag rauskommen. Es kann aufgrund der Mandantenbesprechung jetzt ein ganz neuer Antrag rauskommen.

V.:

Vor dem sind wir natürlich nicht gefeit. Aber wir haben ja diese dritte Möglichkeit jetzt als Alternative noch vorgeschlagen. Wenn Sie dafür irgendeine Vorliebe entwickeln

würden, dann wäre eine kurze Notiz in dieser Form selbstverständlich möglich. Sonst muß der Antrag eben erneut gestellt werden. Wir werden dann nur über die zwei Punkte uns unterhalten.

RA Dr. He.:

In Ordnung.

V.:

Herr B. Anw. Dr. Wu.:

Ich beantrage

die Ablehnung des Antrags und des Hilfsantrags

mit einer gewissen Einschränkung:

Herr Prof. R. hat ausgeführt, daß in der Gegenwart und bis in etwa drei Wochen vorhersehbar eine Beeinträchtigung der Verhandlungsfähigkeit ausgeräumt erscheint. Auch insoweit decken sich damit die Bekundungen des Arztes Dr. Henck, der im übrigen die Angekl. als Anstaltsarzt auch in dieser Zeit beobachten kann und wird. Sollten nach Ablauf von drei Wochen noch keine entsprechenden Befunde vorliegen, ist die B.Anwaltschaft bereit, diese Stellungnahme zu überprüfen.

Dies ist die Einschränkung, die zu machen, ich verantworten kann. Ich halte es auch für vertretbar, in diesen Wochen die Verhandlungsdauer nicht über 16.00 Uhr auszudehnen. Maß-geblich und Entscheidend - und darauf möchte ich nochmals hinweisen - ist aber, daß schwere körperliche, seelische Mängel oder Krankheiten vorliegen müssen.

Im übrigen möchte ich noch darauf kkkem hinweisen, daß ohnedies in der nächsten Woche nur ein Sitzungstag angesetzt ist. Ergänzend darf ich bemerken, daß § 81 a StPO zur Untersuchung fer Verhandlungsfähigkeit selbstverständlich angewendet werden könnte. Doch geht es hier um Modalitäten, über die zu sprechen meiner Meinung nach heute zu früh ist.

V.:

Dann werden wir uns jetzt in den Antrag in der gestellten Form unterhalten.

Herr Baa., wollen Sie den Antrag ergänzen oder was hinzufügen?

Angekl. Baa.:

Ich habe dazu zunächst zu sagen, daß die Tatsachenfeststellung von Wu. falsch ist. Rauschke hat hier ausdrücklich gesagt,

er würde nie sagen, daß die Gefangenen verhandlungsfähig sind.

Das ist seine wörtliche Formulierung:

Ich würde nie sagen, daß die Gefangenen verhandlungsfähig sind. Also insofern kann er gar nicht behauptet haben,
daß wir in den nächsten drei Wochen verhandlungsfähig sein
sollen. Das ist unmöglich. Das ist ein Antagonismus.

V.:

Ja.

Angekl. Baa.:

Moment. Ich bin noch nicht fertig.

Und zu der Feststellung von Wunder, daß selbstverständlich Zwang gegen die Gefangenen angewendet werden kann, naja, das ist sozusagen Tortologie; denn Sie wenden permanent seit drei Jahren Zwang gegen die Gefangenen an, und es wird seit drei Jahren Zwang gegen die Gefangenen angewendet nach Anträgen oder aufgrund von Anträgen der B.Anwaltschaft. Es sind auch in diesem Zusammenhang Zwangsuntersuchungen.. haben schon stattgefunden. Es hat jede Form von Zwang, von physischem Zwang, in diesen drei Jahren stattgefunden. Insofern ist das ein bißchen lächerlich festzustellen, daß Zwang angewendet werden kann; denn das weiß jeder, daß Sie jede Form und jede Art von Zwang anwenden können und daß Sie die Macht dazu haben.

V.:

Wir werden uns über den Antrag jetzt unterhalten. Fortsetzung wird so sein, daß die Angekl. im Saale bleiben können. Wir hoffen, daß wir nicht so lange brauchen, bis eine Entscheidung bekanntgegeben wird.

Um 14.35 Uhr zog sich das Gericht zur Beratung zurück.

Band 47/zi

- 15 - Vorsitzender

Nach Wiedereintritt des Senats um 15.15 Uhr wurde die Verhandlung wie folgt fortgesetzt.

V.:

Der Senat hat auf den Antrag wie folgt entschieden:

Der Antrag auf Unterbrechung der Verhnadlung wird abgelehnt.

Über eine Beschränkung der wöchentlichen Sitzungsdauer wird von Fall zu Fall entschieden.

Begründung:

Anlaß zur Unterbrechung besteht nach beiden medizinischen Gutachten nicht.

Dr. Henck bejaht volle Verhandlungsfähigkeit mit der Einschränkung, daß Pausen erforderlich werden könnten.

Prof.Dr.R. hat sich dahin geäußert, daß eine auf drei Tage in der Woche verteilte Verhandlungsdauer von 15 Stunden, die der Senat bisher noch nie einhalten konnte, ohnehin dem entspricht, was im Falle einer zeitlich begrenzten Verhandlungsfähigkeit ärztlich empfohlen werden würde.

Danach besteht jetzt kein Anlaß, die Verhandlungsdauer grundsätzlich festzulegen. Dies um so weniger, als in der kommenden Woche sowieso nur ein Sitzungstag vorgesehen ist; in der übernächsten Woche kann man weitersehen.

Deshalb ist es auch nicht nötig, über den schriftlich gestellten Antrag des RA König, zwischen dem 2. und 3. Verhandlungstag einen Tag Pause einzulegen, jetzt zu befinden. Ich übergebe diesen Antrag als Anl. zum Protokoll.

Vors. gibt den Antrag des RA König als Anl. 2 zum Protokoll.

V.:

Damit könnten wir die kurze Zeit noch nützen, um zur Vernehmung zur Person zu kommen.

Herr RA v. Pl..

RA v. Pl.:

Herr Vors., ich bitte, zunächst noch einen Antrag zu stellen, einen Antrag, der dem Komplex, den Inhalten zuzuordnen ist, die heute bereits debattiert wurden, und zwar habe ich folgenden Antrag zu stellen - es ist ein Antrag, der nur teil-

Anlage 2 zum Protokoll von 9.7.75*

RA Did Voery

3443 / 285

Warlden der Augellegten Nambo blagen, dan ere Volandays bear lon 3 when 1 year ha der bede im bilagen Valandlings. rtigtening no in who anterist, soden no warmented am dritten Volandley top with Vormen holian schwigliter leilen, beauty is for Rom Whale Kernbox - and in gelstene Juteren do Sugallyten conf Rosen bullenipung den Reglam Rythmus in de Veix in ouden, down near on the confirmaloffed Type in ohr Work Lenbardell will and broken 2. wil 3. Vilandery tog hempters come 1 triple Dem evagelet List.

Vous , RA.

weise schriftlich vorbereitet ist -, und deshalb bitte ich, das Band laufen zu lassen,

V.:

Es kommt voll aufs Protokoll, jawohl.

RA. f.: ... die Isolationshaft der Gefangenen - hier des Gefangenen Raspe - mit so- fortiger Wirkung aufzuheben,

die Gefangenen allen übrigen Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt in Stammheim gleichzustellen

und sie in den normalen Vollzug für Untersuchungsgefangene in der Justiz-vollzugsanstalt zu integrieren.

Im einzelnen beantrage ich, folgendes zu verfügen:

- 1. Den Gefangenen wird gestattet, am gemeinschaftlichen Hofgang für Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt teil-zunehmen.
- 2. Thnen wird ferner gestattet, an allen in der Justizvollzugs- anstalt für Untersuchungsgefangene vorgesehenen Gemeinschafts- veranstaltungen sei es, daß sie der Fortbildung dienen, sei es, daß sie der Freizeitgestaltung dienen teilzunehmen.
- 3. Den Gefangenen wird auch die Teilnahme am gemeinschaftlichen sonntäglichen Kirchgang gestattet.

V.: - Unruhe im Saal. -

Ich bitte im Saal nochmals und wiederholt um Ruhe.

RA v. Pl.:

Soweit die im einzelnen zu stellenden Anträge.

Der Antrag stützt sich als Rechtsgrundlage auf Art. 316

Abs. 3 S. 3 des EinführungsG zum StGB vom 2.3.1974. Diese

Vorschrift entspricht dem § 21 Abs. 3 S. 3 des StGB a. F..

Sie bestimmt, sie bestimmt, daß – und zwar für Strafgefangene –,

daß Einzelhaft Einzelhaft insgesamt die Dauer von drei Jahren

nicht übersteigen darf.

Band 47/zi

- 17 - Vorsitzender

V.:

Darf ich eine Zwischenfrage stellen? Sie betonten Strafgefangene.

RA v. Pl.:

Ja. Aber ich..

V.:

Gut. Dann haben wir das richtig verstanden.

RA v. Pl.:

Soweit der Gesetzgeber zur Haft, zur Strafhaft für Strafgefangene.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber für Strafgefangene die Dauer der Einzelhaft insgesamt, d. h. also auch bei Berücksichtigung von etwaigen Unterbrechungen, auf drei Jahre beschränkt hat, gesetzlich beschränkt hat, signalisiert seinen Willen. bei richtigem Verständnis seinen Willen, daß die Einzelhaft von Gefangenen – natürlich auch von Untersuchungsgefangenen, wenn man berücksichtigt, daß Untersuchungshaft nie als Strafhaft vollstreckt werden darf –, daß die Einzelhaft von Gefangenen also ohne Rücksicht darauf, ob sie Strafhaft oder Untersuchungshaft verbüßen, insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf.

Ich glaube, irgendwelche Entscheidungsnachweise dafür, daß in der Bundesrepublik Untersuchungshaft in keinem Fall als Strafhaft vollzogen werden darf, als Strafe vollzogen werden darf, die brauchen nicht nachgeliefert zu werden.

In der Hauptverhandlung ist ja die Frage der Haftbedingungen bereits des öfteren hier debattert worden. Ich
meine, daß man zur Frage, wie es tatsächlich derzeit um die
Untersu.. um die Haftbedingungen der Gefangenen bestellt
ist, eigentlich nochmals wiederholen sollte, was hier
der Herr Dr. Henck gesagt hatte, die Äußerung des Dr. Hencks
nämlich:

Haftbedingungen, wie sie in der JVA Stammheim bestehen und wie sie für die Untersuchungsgefangenen hier bestehen, hat er in seiner 20 jährigen Laufbahn als Gefängnisarzt noch nicht erlebt.

Vom Senat wurde ja immer wieder bestritten, vom Senat wird immer wieder bestritten, daß den Gefangenen gegenüber de Isolationshaft bestritten.. praktiziert wird, zumindest wird es bestritten für die Zeit der Zuständigkeit des Senates. Tatsachlich sieht die Situation derzeit so aus: Die Gefangenen sind,, die Gefangenen Baa. und Ra. sind im 7. Stock der JVA untergebracht in einem besonderen Trakt, in dem außer ihnen beiden keine anderen Gefangenen untergebracht sind. Der Trakt besteht, wenn ich s jetzt richtig in Erinnerung hab, aus 6 bis.. aus 6 Zellen. Von diesen 8 Zellen sind lediglich 2 Zellen belegt, nämlich von den Gefangenen Baa. und Ra.. Gleiches gilt für die Bedingungen der Gefangenen Enss. und Me., wobei dort die Situation wohl so ist, daß man auch aus Gründen, die ich als kosmetische bezeichnen würde, wohl dort noch ganz wenige andere weibliche Untersuchungsgefangene untergebracht hat. Diese - Augen-RA v. Pl. spricht zu den Angekl. blick, also das kannst Du ja später dann gesagt werden. Angekl. Ra.:

Die haben wir noch nie gesehen.

RA v. Pl.:

Der Trakt, von dem grade die Rede war, der Trakt, von dem die Rede war, ist vom. von den übrigen. vom übrigen Gefängnis-bereich hermetisch abgeriegelt. Das sieht dann tatsächlich so aus, daß etwa Herr Baa. und Herr Ra. genauso wie Frau Me. und Frau Enss. andere Gefangene der JVA überhaupt nicht zu Gesicht kriegen, es sei denn aus einer Entfernung von 40 m oder weiter, wenn Hofgang ist oder einmal im Jahr. Also, da würde ich doch bitten.

RA v. Pl. wiederum zu den Angekl.: Also, Ihr könnt doch zu den Einzelheiten später was sagen. So hatten wir es auch..

Im übrigen sieht es so aus, daß die Haftbedingungen seit der Zeit der Lorenzentführung, seit der Zeit der Lorenzentführung sogar noch im Sinne der Verschärfung von Isolation praktiziert wurden, nicht gemildert wurden. Das muß auch in Erinnerung gerufen werden. Bis zur Zeit der Lorenzentführung war

es so, daß die Gefangenen Baa. und Ra. ebenso, wie die Gefangenen Me. und Enss. die Gelegenheit hatten, sich für eine bestimmte Zeit täglich zu sehen.

Außerdem war ihnen bis zur Zeit der Lorenzentführung auch ein gemeinsamer Hofgang gestattet.

Die Regelung, sich täglich zu sehen in der Zelle, ist nach der Lorenzentführung abgeschafft worden und seitdem auch nicht wiedereingeführt worden. Die Regelung des gemeinschaftlichen Hofgangs wurde für sehr lange Zeit unterbrochen und wurde erst mit Beginn der Hauptverhandlung hier wieder eingeführt.

Weitere Beschränkungen bestehen in einer sehr. zeitweise sehr minutiösen Zensur von Zeitungen und Presseorganen in der

Tatsache, daß die Gefangenen, im Gegensatz zu den übrigen Untersuchungsgefangenen, nicht die Möglichkeit haben, sich des Informationsmittels Fernsehen zu bedienen. Die Möglichkeit, die sie haben, ist zeitlich so gestaltet, daß von Information nicht die Rede sein kann.

Ich glaube, die Gefangenen haben die Möglichkeit am Samstag oder am Sonntag je eine Stunde Sendungen zu sehen, Sendungen, die natürlich zu dieser Zeit allenfalls Unterhaltungs-, nicht aber Informationscharakter haben. Offensichtlich handelt es sich ums Kinderprogramm, wie ich grade höre.

RA v. Pl. spricht zu den Angekl.:

... Hör mal, es ist wirklich schwierig, hier was vorzutragen, wenn dauernd von hinten irgendwelche Einwürfe kommen.

Es mag verwundern, daß ein SonderG das etwa für Beschuldigte, die gegen die Vorwürfe im Sinne des § 129 StGB erhoben werden, nicht hier etwa mit den übrigen ErgänzungsG vom 20. Dezember 1974 - daran könnte man denken - erlassen worden ist. Tatsache ist aber: Ein solches Gesetz gibt es nicht derzeit. Der gesetzliche Zustand ist so, daß die Gefangenen nunmehr, nachdem sie alle über drei Jahre sich in Haft befinden und alle über drei Jahre in einer Haft, die mit Einzelhaft noch einigermaßen euphemistisch beschrieben ist, wie ich grade darzustellen versuchte, daß sie nunmehr

34

voll zu integrieren sind in den normalen Vollzug für Untersuchungsgefangene. Das bedeutet, daß ihnen die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen, die in der JVA bestehen für Untersuchungsgefangene, einzuräumen ist, daß die hermetische Abriegelung in einen besonderen Trakt aufzuheben ist und von daher auch die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der hier viel debattierten Frage der Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit so geändert werden, daß in Zukunft die gesundheitlichen Bedingungen, unter denen hier verhandelt werden kann, sich auch verbessern. Ich bitte aber jetzt, den Herrn Ra. zu.. Gelegenheit zu geben, noch zu den Einzelheiten etwas zu sagen. Da hat es ja offensichtlich noch Wünsche gegeben.

V.:

Herr Ra., bitte schön.

Angekl. Ra.:

Ja. Ich will noch einige zusätzliche Sachen dazu sagen, und zwar kurz darzustellen, wie das in diesem Trakt tatsächlich aussieht, und zwar nicht nur, wie es aussieht, sondern wie es aussieht aufgrund von Beschlüssen, die der Senat angeordnet hat, und die der Senat hier in der Hauptverhandlung propagandistisch als nichtvorhandene Isolation darzustellen versucht werden, daß es tatsächlich seit der Lorenzentführung so ist, daß die Haftbedingungen verschärft worden sind. Also, es ist tatsächlich so, daß in einem 20 m langen Trakt zwei Gefangene in zwei Löchern hocken, und daß durch die Beschränkungen, die seit Ende Februar ungefähr durch die Senatsbeschlüsse durchgesetzt worden sind, daß durch diese Beschränkungen immerhin eine Situation entstanden ist, in der nur noch zugelassen war der gemeinsame Hofgang, während also die vorherige Möglichkeit eines Umschlusses vollkommen gestrichen worden ist mit den üblichen absurden Begründungen, in denen der Senat also offensichtlich sowohl eigene Interessen, nämlich die Vorbereitung der Verteidigung zu verhindern, als auch dem Druck der B. Anwaltschaft und den Kampagnen der Springerpresse und den Medien folgend innerhalb des Trakts sozusagen nochmals die Isolation verdoppelt hat, indem er eine Situation her-

gestellt hat, in der sich nun schließlich tatsächlich nur noch zwei Stimmen gegenüber.. ja, nur noch zwei Stimmen existieren, die also wirklichim Verlauf der Wochen, wo also systematisch verhindert worden ist, daß wir uns überhaupt also nur ein einziges Mal sehen können, und daß genau und präzise, also 'n präzises Peinigen genau in der Zeit, in der Buback und die B. Anwaltschaft und natürlich Senat - 1. und 2. Senat - die Ausschlüsse und Kriminalisierung der Verteidiger von Andreas durchgezogen haben. Genau in der Zeit ist es also dann auch so gewesen, daß sie die Isolation wirklich perfektioniert haben zu diesen Punkt hin, daß ja im Trakt zwei Stimmen noch sozusagen gegenüber-ja-stehen. Das war wirklich der Rest von dem. was an Sozialem überhaupt noch vorhanden war. Also d. h., das waren die vier bis sechs Wochen unmittelbar vor dem Prozeßbeginn, in denen der Senat also auch noch den gemeinsamen Hofgang gestrichen hat. Sie haben ... Naja es steht im Protokoll, neulich S. achthundert.. Moment. Ja. Da haben Sie erklärt - S. 893 hier - da haben Sie erklärt, daß zwar immer wieder von den unmenschlichen Einzelhaftbedingungen - also, das ist ein Zitat, und zwar haben Sie das erklärt gegenüber RA He. -, daß Sie zwar immer wieder von den unmenschlichen Einzelhaftbedingungen sprechen, die offenbar bis zum heutigen Zeitraum, auch für die Zeit gelten sollen, in der der Senat die Haftbedingungen festgelegt hat.

Darüber haben wir andere Vorstellungen. Darüber wird sicher auch noch eines Tages Gelegenheit sein, ein korrigierendes Wort zu sprechen. Naja. Genau darum handelt es sich hier, um diese korrigierenden Worte; denn das ist natürlich eben ein Beispiel für die Art und Weise, in der der Senat also wirklich die

Tatsachen behauptet werden, die keine sind, und in den er so - das kann man also an den Beschlüssen zu den verschärften Bedingungen im 7. Stock ablesen - in-den diese Beschlüsse

begründet werden mit vollkommen vagen Hinweisen, Verdachtskonstruktionen. Aber nirgends, an keiner einzigen Stelle, werden sie mit irgendwelchen Tatsachen begründet. Also, das nimmt sogar solche Formen an, daß die Anstalt um also auch beispielsweise noch diese Isolation auf dem Hof zu perfektionieren - dann einen Anschlag anbringen läßt, wozu man sagen muß, daß das also sowieso kein Hof ist, sondern ein Käfig von 15 oder 25 m, überdacht, Beton, und an den Seiten vergittert, und wo man also z. B., also wenn's überhaupt Sonne gibt, dann ist das ein 1,50 m breiter Streifen entlang der einen Seite. An diesem Ding hat also die Anstalt, naturlich auf Anweisung offensichtlich, einen Wisch anbringen lassen, in dem also gesagt wird, daß ein Einzelfall und zwar waren gemeint wir: Andreas und ich -, daß ein Einzelfall Anlaß gebe zu einer Anordnung, nämlich zu verhindern, daß der Hofgang dazu mißbraucht wird, daß ein Gefangener dem anderen Gefangenen irgendwelche Texte diktiert und der andere Gefangene die aufschreibt.

Das war also erstens noch nicht der Fall, weil es sich also nur darum gehandelt hat, daß wir also ne Bücherbestellung und Schallplattenbestellung gemacht haben und die also festgehalten haben, was dann einer Kolportage und wie das dann so läuft, zu einer konspirativen Tätigkeit geworden ist, und diese Begründung, daß wir also dort einmal oben ein Paar Sätze aufgeschrieben haben - Schallplattenbestellungen - diese Begründung hat die Anstalt in einer Stellungnahme auf den Antrag, den Umschluß, den Zweierumschluß wieder zuzulassen, verwertet, indem sie also gesagt hat: Wenn die Gefangenen schon während des gemeinsamen Hofgangs. der ja immerhin noch überwacht wird, wenn wir also schon während des gemeinsanen Hofgangs diese konspirative Tätigkeit betreiben, indem ein Gefangener das aufschreibt, was ein anderer Gefangner vielleicht gesagt hat, dann würde natürlich der Konspiration Tür und Tor geöffnet, wenn man slso zulassen würde, daß die sich also unüberwacht da.. daß sie unüberwacht in eine Zelle zusammengeschlossen würde; deswegen hat die Anstalt den Umschluß abgelehnt bzw. verlangt, daß der Senat den Umschluß ablehnt, und der Senat hat bisher - soviel

ich weiß - darüber noch nicht entschieden. Das ist ja auch so ne Methode, ne Entscheidung eben nicht zu treffen bzw. eine Entscheidung abzulehnen.

Angekl. Baa.:

Kann ich dazu noch was sagen?

V.:

Im Augenblick scheint es so zu sein, daß der Antrag von Herrn Ra. gestellt ist.

Angekl. Baa.:

Ich möchte mich dem Antrag anschließen, und ich möchte auch noch dazu Einiges.. Ich möchte dazu noch ein Paar Sachen sagen:

Also, ich halte das für ziemlich wesentlich, der Aspekt, der deutlich wird, in dem, was Jan beschrieben hat, naja, diese wahnsinnige oder diese unmenschliche, die grade undenkbare Konstruktion der kriminellen Vereinigung – also man muß das Wort der kriminellen Vereinigung mal sehen – von Menschen, die vollständig isoliert sind, vollständig von jeder sozialen Beziehung ausgeschlossen sind seit drei Jahren. Von diesen Menschen wird behauptet, d. h. von diesen Gefangenen wird behauptet, daß sie eine kriminelle Vereinigung bilden würden. Das muß man sich mal wirklich überlægen, was da drinsteckt, also, was da für. Das läßt sich nur auf den Begriff. Das läßt sich/etzten Endes wirklich nur auf den Begriff bringen zu sagen:

Die Existenz dieser Gefangenen, was ja immer wieder in den Begründungen und Stellungnahmen der B.Anwaltschaft auftaucht, allein schon die Existenz dieser Gefangenen ist sozusagen illegal, ist, ja ist ne konspirative Tatsache; denn weiter kann man eigentlich menschliche Existenz nicht reduzieren, als sie in diesen Haftbedingungen reduziert ist, weil in ihnen tatsächlich jedes Moment, was ja eigentlich überhaupt, naja, was den Menschen eigentlich erst komplettiert sind ja schließlich soziale Beziehungen. Aber jedes Element sozialer Beziehung ist ja ganz systematisch und wissenschaftlich geplant und ausgeschaltet. Man muß das mal sehen.

Dieses System da oben - das ist vielleicht nicht klar genug geworden - dieses System da oben, und das ist eben nur ein System von inzwischen 15, die es in bundesdeutschen Gefängnissen gibt, das ist eine wissenschaftlich konzipierte Situation, die da entsteht, die eigentlich nur vergleichbar ist mit ner Astronautensituation oder mit der Situation eines wissenschaftlichen Experiments, d. h., man könnte sagen: Es gibt die Möglichkeit, es sind also zwei Gefangene innerhalb dieses.., also das ganze Stock-werk ist geräumt von anderen Gefangenen. Es gibt überhaupt keine anderen Gefangenen in diesem ganzen Stockwerk in Stammheim als uns, und ich weiß nicht, glaub die Frauen, wobei aber auch noch z. B. wichig ist, daß Ulrike und Gudrun in dem Stockwerk sitzen seit anderthalb Jahren, aber die anderen Frauen überhaupt noch nicht gesehen haben. Das muß man sich mal überlegen. Sie haben sie noch nicht gesehen, und wir, ja, wir haben in diesem einen Jahr, in dem wir in Stammheim sind, habe ich ein einziges Mal zufällig einen Gefangenen gesehen. Sonst gibt es überhaupt gar keinen Sichtkontakt mit anderen Gefangenen. Man sieht sie nicht; man weiß überhaupt nicht, daß andere Gefangene in dieser Anstalt sind oder überhaupt andere Menschen außer den Uniformierten, die sozusagen die Tür aufmachen, um das Essen reinzuschieben dreimal am Tag. Man weiß es nicht, daß andere Menschen überhaupt existieren in diesem Zusammenhang. Aber es gibt also in diesem Trakt zwei Zellen. Eine ist ganz vorn und eine ist ganz hinten, und da sitzt also jeweils ein Mensch drin, und innerhalb dieses Systems gibt es also sozusagen den regelmäßigen Ablauf, daß die Tür etwas im allgemeinen viermal am Tag - aufgeschlossen wird: dreimal, un das Essen reinzuschieben und einmal, um die Gefangenen in diesen Käfig auf dem Dach zu bringen - das sind 16 Schritte genau -. D. h. die gesamte Lebensäußerung, die gesamte Möglichkeit der Existenz sozusagen ist beschränkt, wenn die Isolation auch innerhalb des Trakts besteht, auf eine Bewegung von einer Zelle in einen Käfig mit 16 Schritten. Und tatsächlich, das konnte bisher nicht unterbunden werden und sollte wohl auch nicht unterbunden werden bisher, die Möglichkeit, daß die Gefangenen sich ab und zu ein Paar Sätze zubrüllen.

Aber das wird natürlich aus einem ganz einfachen Grund nicht überwunden. unterbunden, weil Interesse daran besteht, das, was die Gefangenen sich mitzuteilen haben, abzuhören. Dazu gibt es verschiedene Feststellungen gibt es, daß z. B. daß der Versuch gemacht worden ist von Leuten des L.Kriminalamts und des B.Kriminalamts, übrigens ein Versuch, der akustisch unmöglich ist, also d. h. also es ist akustisch unmöglich, sich, also außen von außen an der Hauswand sich zu verständigen. Da ist der Versuch gemacht worden dennoch vom B.- und L.- Kriminalamt, Gefangene anzuwerben, die sozusagen, falls da gesprochen würde, das, was da gesprochen wird, kolportie-ren.

Wir haben außerdem die definitive Information, wir können das belegen. Also man kann das durch Deduktion relativ leicht rausfinden, daß es wirklich keinen Moment von Kommunikation gegeben hat zwischen jeweils zwei Gefangenen in diesem System, das nicht überwacht war. Also es findet eine permanente akustische Überwachung statt durch Mikrophone, es sind eingebaute auch Mikrophone unmittelbar an der Tür, also an der Rufanlage, die von außen so geschaltet werden können, daß man also wirklich jedes Geräusch in der Zelle abhören kann, und wir wissen also definitiv, daß Gespräche, die stattgefunden haben, keine Ahnung wo oder durch wen, aber vermutlich durch Leute des B. Kriminalants oder L. Kriminalants protokolliert worden sind. Dazu ist wichtig, daß es ein neues Referat gibt in der Abteilung Terror des B. Kriminalants, das sich ausschließlich mit der Überwachung von Gefangenen befaßt, d. h. 's gibt also eine Abteilung einer Polizeiorganisation, eine Staatsschutzorganisation, die dafür eingerichtet worden ist, um sozusagen, naja, die Lebensäußerungen von Gefangenen in diesem total isolierten System zu überwachen, auszuwerten und dann natürlich auch wissenschaftlich auszuwerten, um sozusagen das System, das offensichtlich in diesen drei Jahren noch nicht genug begriffen hat, um Menschen zu vernichten, d. h. das System der Folter wissenschaftlich perfektionieren zu können, um sich dafür also Hintergrundinformationen zu verschaffen. Denn der Vorwurf - das ist also in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Aspekt - der Vorwurf

der Konspiration ist natürlich absurd. Der Kampf der Gefangenen ist legal. Es gibt tatsächlich eigentlich niemanden, der mehr legalisiert ist als Gefangene aus der RAF, weil sie objektiv in einem Zustand totaler Legalität sind, weil jede Lebensäußerung, jede ihrer Lebensäußerungen, jede Bewegung, jeder Satz, jede Information, jeder Eindruck, jeder Austausch, der sie erreicht, und auch - ich würde sagen - auch die Verarbeitung dann z. B. auf Papier durch die Produktion von Texten ist total kontroliert. Ich erkläre dazu z. B. nochmals, daß die B.Anwaltschaft nach unserer definitiven Information die Besuchszellen für Anwälte seit Sommer 73 abhört, daß sie also auch de Besprechungen - und sie kontrolliert natürlich auch die Verteidigerpost -. Sie kontrolliert akustisch die Besprechungen der Gefangenen untereinander und das nochmals zu sagen.

V.:

Herr Baa., wenn Sie solche Unterlagen haben, bitte Roß und Reiter nennen.

Angekl. Baa.:

Ich hab Ihnen glaube ich mal erklärt in dem Telefongespräch, daß das absolut ummöglich ist, denn wir haben.. naja, schön.

Also Sie haben keine Unterlagen?

Angekl. Baa.:

Es ist absolut unmöglich, Unterlagen zu kriegen. Aber ich kann Ihnen sagen, daß es ne relativ einfache Methode gibt, durch Deduktion rauszukriegen, ob etwas überwacht wird.

V.:

Tun Sie das. Wie haben Sie's rausgekriegt? Wehmen Sie mal ein Beispiel, was Sie deduziert haben. Angekl. Baa.:

Naja, z. B. die Möglichkeiten, den Ermittlungsbehörden ganz gezielt sozusagen in seinem Gespräch was zu entwickeln, was den Ermittlungsbehörden Veranlassung gibt zu bestimmten Aktionen...

V.:

Ganz bestimmte Umstände, Herr Baa.. Wissen Sie, es geht darum, daß ich Ihnen das Wort nicht entziehen möchte. Aber ich

kann solche Dinge nicht im Raum stehen lassen, da Sie das einfach behaupten. Ich meine, daß ist ein so schwerwiegender Vorwurf. Dann müssen Sie ein bißchen mehr dazu sagen.
Angekl. Baa.:

Interessant wäre doch, ob es bestritten wird.

V.:

Bitte?

Angekl. Baa.:

Interessant wäre doch, ob es bestritten wird, Herr Prinzing, von der B. Anwaltschaft.

V.:

Herr Baa., bitte. Dazu werden wir gleich die B.Anwaltschaft hören.

Herr B. Anwalt Dr. Wu.; wie steht's mit dem Vorwurf, der hier erhoben wird.

Angekl. Baa.:

Aber ich kann nochmal.. ich kann..

V.:

Lassen Sie's. Sie sagten.

Ende von Band 47.



Bd.anw. Dr. W.:

Herr Vorsitzender, ich kann für die Bundesanwaltschaft erklären, daß aber auch nicht ein Wort wahr ist von der Behauptung des Herrn Baader.

Angekl. B.:

Das Sie abhören, daß Sie Anwaltszellen abhören.

Bd.anw. Dr. W.:

Ja, genau das.

V .:

Das ist wohl verständlich... jetzt dürfen Sie fortfahren. Angekl. B.:

Und Sie können sich auch nicht vorstellen, Herr Wunder, Sie können sich auch nicht vorstellen, es kann ja sein, daß Sie davon nichts wissen, obwohl das uns ja unwahrscheinlich vorkommt.

Bd.anw. Dr. W.:

Herr Baader, dann hätte es doch gar keinen Sinn, Sie abzuhören.

Angekl. B.:

Es gibt doch die Möglichkeit, daß sozusagen, befreundete Diensstellen, wie das glaube ich heißt, also die Herrn von der Abteilung Temor oder früher die Sonderkommission der die Sicherungsgruppe. Ich kann..., vielleicht werde ich es im Verlauf der Verhandlung noch belegen, daß läßt sich sicherlich belegen.

V .:

Gut, also wir haben festgestellt, Herr Baader, kein Beleg ing gegenwärtigen Zeitpunkt vorhanden, fahren Sie jetzt bitte fort.

Angekl. B.:

Nein, das ist nicht falsch... das ist nicht ganz richtig. Es sind Belege vorhanden. Ich habe..., es nur außerordentlich schwierig, sie hier Ihnen sozusagen zu überlassen, weil damit, naja schön.

Ich erkläre also nochmal, also ich glaube... ich könnte mir vorstellen, daß im Verlauf dieser Verhandlung, daß wir das

noch beweisen werden, den Vorwurf. Aber ich meine abgesehen davon, was nicht zu bestreiten ist von der Bundesanwaltschaft, ist die Tatsache daß sie in regelmäßigen immer kürzer werdenden Abständen, sich Informationen verschafft hat über Vorbereitung der Verteidigung, über Korrespondenz mit den Verteidigern, über die schriftlichen, schriftlich niedergelegten, über den schriftliche niedergelegten Theoriebildungsprozeß zwischen den Gefangenen. Das ist absolut nicht beschreitender, bestreitender... die Unterlagen der jeweiligen Beschlagnahmeaktion. Ich wollte also nochmal sagen, daß die Gefangenen leben, in einem System, in einem wissenschaftlich perfektionierten System der totalen technischen Überwachung. Allein für die... also z. B. hier allein für die Kontrolle, also für die sichtbar, für unsichtbare Kontrolle von Jan und mir in einem, also in diesem geschlossenen Trakt, in dem keine anderen Gefangenen sind, sind am Tag sechs bzw. vier um vier Beamte eingesetzt. Die also nichts anderes zutun haben, als sozusagen vor diesem Trakt zu sitzen, in einem Glaskasten und bzw. das Essen reinzugeben. Das ist also schon mal, also daß ist das, was für uns unsichtbar ist und das ist gleichzeitig natürlich auch, daß sind die einzigen anderen Menschen, die man sozusagen sieht. Ich würde sagen, daß das mörderische an diesem System, totale Erfassung ist. Also es ja wirklich die totale Erfassung. Seine wissenschaftliche Perfektionierung ist um jede Möglichkeit soziale Interaktion auszuschalten, denn der Kontakt, auch mal vorausgesetzt, Sie hätten ihn nicht unterbunden, den Kontakt zwischen Jan und mir, auch der Kontakt zwischen nur zwei Menschen ist über nur, nur mehrere Wochen glaube ich, das haben die Isolationsforschungen bewiesen. Die Isolationsforschung, die Sie im Übrigen kennen, denn Sie haben, was ich wirklich sehr erstaunlich finde, Sie haben also hier sozusagen öffentlich dargelegt, daß Sie das Kursbuch und die darin niedergelegten wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die Folgen der Isolation, daß Sie sie kennen. Das wirft also sozusagen auf Ihre Anordnung und wiederum $oldsymbol{V}$ erschärfung dieser Isolation ganz bezei-chnendes Licht. Sie kennen also definitiv die Folgen, Sie haben wissenschaftliche Unterlagen über die Folgen und dennoch haben Sie, hat das Ihrer Anordnung, dieser Haftbedingungen nie in Frage gestellt. Das ist schon sehr erstaunlich. Im Gegenteil, Sie haben sie verschärft sozusagen. Also ich wollte sagen, daß... also der Kontakt von zwei Menschen nach den Forschungen, also nach der Isolationsforschung diesen Prozeß und das hat... Henck hat das natürlich bestätigt, Henck hat es also immer wieder gesagt, diesen Zerstörungsprozeß nicht aufhalten kann, sondern das er eher in einem Kontakt von zwei Menschen kulminiert, wenn nicht wirklich eine ziemlich unvorstellbarefür jeden anderen, da ist die Situation sowieso unvorstellbar, Durch eine unvorstellbare Disziplin aufgehalten wird. Ich finde es sehr wichtig, daß das endlich mal öffentlich wird, zumindest der Versuch gemacht wird in die-sem Minimum, in dieser eigenartigen Konditionierung von der Öffentlichkeit her stattfindet in dieser Verhandlung, daß öffentlich klar zu machen, denn das ist natürlich auch so grundsätzlich, daß wir darum zu kämpfen haben, daß wir darum zu kämpfen haben, daß für die Gefangenen aus der RAF, für die weder die Bestimmungen der Untersuchungshaft, noch der Strafhaft, noch die Bestimmungen der Behandlung von Kriegsgefangenen gelten. Die ja eigentlich objektiv vielleicht noch am ehesten sind, also ich meine objektiv durch die objektiven Umstände dessen, was an ihnen vollzogen wird. Sie können das jetzt natürlich noch bezweifeln, diese Kategorie der Kriegsgefangenen, aber in ein paar Jahren werden Sie es ziemlich sicher zur Kenntnis nehmen müssen, also das darum zu kampfen ist, daß ein Minimalkatalog sozusagen oder der Minimalkatalog der Menschenrechte für uns anerkannt wird. Das ist einfach genau unser Interesse, wenn wir hier Folter tematiesieren und wenn Sie mir jetzt Gelegenheit geben, noch mehr dazu zu sagen, wenn... Das ist natürlich eigentlich so, daß wir über Folter, naja das wir sie tatsächlich ermüdend finden, inzwischen darüber zu reden und das ist auch natürlich einem, im eine

3443 / 301

bestimmte Amdevalenz hat. Folter und Vernichtungshaft sind, wie ich gesagt hab, Bedingungen der Auseinandersetzung und das ist eigentlich bekannt genug, daß die Bundesreppblick eines der Länder ist, die Foltertechnologien entwickelt und in die Dritte Welt exportiert. Das ist glaube ich inzwischen bekannt genug.

V.:

Ja, Herr Baader, jetzt wird es langsam wieder kritisch... Angekl. B.:

Ich komme zurück, ja ich komme zurück zum Thema. Ich wollte nur sagen...

V .:

... und ich darf Sie darauf hinweisen... Augenblick lassen Sie mich jetzt noch was anderes sagen, wir wollen Sie ja nicht überstapazieren. Wir haben ausdrücklich uns wohl dahin geeinigt, nach Möglichkeit um 16.00 Uhr das Ende zu finden. Also wenn das in dem Stile weitergeht, befürchte ich, daß Sie Ihre eigenen Mitschicksalsgenossen und Genossinen, hier überstrapazieren.

Angekl. B .:

Hören Sie, daß ist nur ein scheinbarer Widerspruch, was Wunder heute morgen auch hier gebracht hat. Der Widerspruch unseres Zustands, unseres tatsächlich des /otaten Zustands und der Bemühung diesen Prozeß politisch zu führen, daß ist tatsächlich ein scheinbarer Widerspruch. Wir versuchen es natürlich, die Frage ist, wielang wir's können. Und die Frage ist auch, in welchem Maß wir es können und da haben Sie tatsächlich keine Relation, zu der Leistungsfähigkeit wie sie war oder wie sie normal wäre und zu dem intelektuellen und argumentativen Niver, wie es normal ist für uns oder wie es... und dem was wir tatäxchlich machen können. Aber mir einfach daran, daß einfach nochmal grundsätzlich darzustellen, welche Rolle der Kampf gegen die Haftbedingungen und welcher Bestimmungen wir überhaupt unserer Sitation in diesem ganzen Zusammenhang geben. Danach werde ich mit ziemlicher Sicherheit nicht mehr sprechen, weil uns das doch zum Hals raushängt. Ich habe gesagt, Sie sind...diese Sitation ist Bedingung der Auseinandersetzung und ich habe auch gesagt, daß wir uns klar darüber waren, daß die Foltertechnologien, in der Bundesrepublik entwickelt werden, dazu gibt es das Kamera-Sielens-Projekt als Beispiel, dazu gibt es die Tatsache permanenten Austauschs von Fachleuten des Bundeskriminalamts mit reaktionrären Regims der Dritten Welt usw. Wir wußten, daß sie früher oder später auch gegen uns, früher oder später sage ich, auch gegen uns angewendet würden. Sie sind Bedingungen dieses Kampfes, die wir mit dem Entschluß zu kämpfen, akzeptiert haben. Das wissen allerdings und vor allen Dingen auch die konkrete sinnliche Erfahrung, daß dieses System dieser Staat zu jeder Unmeschlichkeit fähig ist und bereit ist. Das gehört zu den Bedingungen dieses Entschlusses. Wir beklagen uns also nicht und da-s ist wichtig und wir klagen auch etwa nicht an. Das wäre banal, weil es tatsächlich keine Instanz und keinen Konsensus an den sich diese Klage richten könnte. Es geht uns wirklich zuletzt um die Darstellung von Leiden. Der Kontrast geschundener Gefangener überhaupt ist wirkungslos. Er ist... ich würde sagen er ist eine Erscheinung und er ist auch deutlich. Also wir glauben, wenigstens manchmal, dasser deutlich, daß er deutlich sein kann. Aber als Operator revolutionärer Politik ist er unmöglich, ist er andivalent, weil er det miniert ist von der Reaktion, von der reaktionären Seite des Widerspruchs, d. h. der Repression. Er hat aber die befreienden Inhalte revolutionärer Strategie, die hier verurteilt werden soll, z. B. wenig zu sagen. Und daß die Argumentation der Anwälte, eben die Argumentation von Verteidigern und die... hier sind sie... hier sind sie sicher mehr Verteidiger minimaler Menschenrechte, Bürger oder Bürgerrechte, bzw. wie Herr Heldmann gesagt hat, Verteidiger der Verfassungsreste, als unsere Verteidiger.

Oberstaatsanwalt Dr. Zeis verläßt von 15.50 Uhr bis 15.53 Uhr den Sitzungssaal.

Angekl. B .:

Daß also die Verteidiger hier das Elend der Gefangene problematisieren, sich am Beispiel dieses Elends fest-

halten in ihrer Argumentation, daß ist zwangsläufig, denn es ist bestimmt von dem Kräfteverhältnis, wie es jetzt ist und wie es noch ist. Ich sage nochmal, daß es uns nicht um die Darstellung von Leiden geht, obwohl, obwohl die Funktion der Besitzlosigkeit, und niemand ist besitzloser als wir, niemad hat weniger als wir, als der Prozeß revolutionärer Indentitität. Ich meine, daß das da sozusagen Besitzlosigkeit einer geradezu absoluter Kategorie bedeutet, in der Situation der Isolation vervollständigen, aus der dieser Kampf geführt wird, nur geführt werden kann. Und das ist eine Erfahrung, die eigentlich jeder von uns hat, nur entsteht aus Kämpfen und Leiden, also ich meine, daß die Lärmprozesse, die uns auch hierher gebracht haben, jedes einzelnen und der Gruppe und der Bewegung radikaler Negation des Systems, die unsere Politik entwickelt, auch erlitten werden müssen. Aber es geht eben nie um die Darstellung, nie, es kann nie um die Darstellung von Leiden gehen. Worum es hier gehen kann und das ist genau auch das, was Sie eigentlich versuchen zu verhindern oder bisher zumindest versucht haben, zu verhindern, es diesem geschlossenen System Staatsschutz, Justiz und die Medien, d. h. die für diese Strategie, Vernichtungsstrategie voll instrumentalisierten Medien, als Teil wie... sagt, der ideologischen Staatsaparate. Die Tatsachen in diesem System, die Tatsachen der Vernichtungshaft, die Tatsachen dessen, was wirklich vorgeht, also was möglich tist in diesem System sozusagen exemplarisch an dem, was um uns passiert, ihn diese Tatsachen abzurigen und das ist tasächlich schon so wie unmöglich geworden aus der Zensur und Selbstzensur der Presse. Und das wiederum ist wichtig für uns, damit das was um die politischen Gefangenen abläuft, in seiner Dialektik wenigestens als Beispiel sichtbar wird und damit der Kampf der Gefangenen gegen ihre Vernichtung, den sie verlieren werden, darüber sind wir uns schon klar, Kampf werden kann oder Kampf wird, der Kampf erzeugt. So ist die Tematisierung von Folter und ihre Darstellung ein Lehrstück und nicht die ambivalente Darstellung gequälter Gefangener, und darum kämpfen wir. Das ist

ganz richtig begriffen und dagegen kämpfen mit allen Mitteln, auch offen illegalen Mitteln, also denn die Illegalisierung, die Kriminalisierung der Verteidiger, daß ist... von Croissant und Ströbele ist ein illegaler Akt,innerhalb der Legalität natürlich. Kämpfen Bundesanwaltschaft und auch der Senat hier um genaue Aufklärungen,Lernprozesse, Mobilisierung und Organisation gegen gegen diesen Aparat an dem Widerspruch dieses Verfahrens,um den Zustand der Gegangenen zu verhindern. Ja, daß ist erstmal alles.

V.:

Will die Bundesanwaltschaft Stellung nahmen?

RA R.:

Herr Vorsitzender, ... möchte...

V .:

Nein, jetzt habe ich im Augenblick die Bundesanwaltschaft gefragt...

RA R.:

Ja, Herr Vorsitzender, ich möchte mit dem Antrag...
Bd.anw. Dr. W.:

Herr Vorsitzender, hier-zu nicht; ob Sie eine Stellungnahme zu dem Antrag als solchen erwarten.

V.:

Nein, nein, ich wollte nur gefragt haben ob Sie Stellung nahmen wollen.

Herr Rechtsanwalt Riedel.

RA R.:

Ich wollte mich dem gestellten Antrag des Kollegen anschließen und meine das, was insbesondere die Mandanten ausgeführt haben, ja in eindringlichster Weise dem Senat auch vor Augen geführt hat, worum es geht und welche Problematik hier im Raume steht, wenn beantragt wird, die Haftbedingungen zu ändern. Für die Verteidigung ist es auf jedenfall unerläßlich und darauf ist noch einmal hinzuweisen, daß eine Regelung, die nur Umschluß an Sitzungstagen gewährt, für die Vorbereitung der Verteidigung insgesamt absolut unzulänglich ist, da die, wie wir ja alle wissen, die Anklage, die ja leider aufgrund von Verzögerungen, die jeden-

falls die Verteidiger nicht zu vertreten haben, bisher nicht verlesen werden konnte, davon ausgeht, daß hier Angeklagte als Gruppe sitzen und Angeklagte als Gruppe und deswegen natürlich auch eine sinnvolle Verteidigung nur immer gewährleistet werden kann, wenn sie sich auch vorbereiten können und dazu reichen die Umschlüsse an den Sitzungstagen natürlich aus. Zu der rechtlichen Ausführung ist hinzuzufügen, daß das was hier dargelegt worden ist, für die Strafgefangenen natürlich selbstverständlich erst recht für Untersuchungsgefangene zu gelten hat, denn für die gilt die gesetzliche Unschuldsvermutung und für sie kann nicht ein Status in Frage kommen, der weniger vorsieht und weniger gewährt, als er für Strafgefangene gibt. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Diskusion des Gesetzgebers um ein neues Strafvollzugsgesetz davon ausgeht, daß... oder daran gedacht hat in der Diskussion jedenfalls eine Rolle gespielt hat, sich zu überlegen, ob nicht 3 Monate an Einzelhaft genug sind, für Untersuchungsgefangene. Das mag auch der Senat berücksichtigen. Ferner weise ich darauf hin, daß der von dem Kollegen König gestellte Antrag gegen den Willen der Mandantin Meinhof gestellt worden ist, sowohl die Tatsache allein, daß er gestellt wurde, als auch inhaltlich nicht mit ihrem Willen übereinstimmt.

V .:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. H.:

Herr Baader hat für sich selbst sich dem Antrag seines Mitangeklagten Raspe angeschlossen. Ich möchte weniges zur Begründung für diesen Antrag sagen.

1. Sie haben Herrn von Plottnitz vorhin darauf hingewiesen, daß die von ihm angezogenen Gesetzesbestimmungen lediglich Strafhaft beträgen. Das kann aber nicht..., vielleicht habe Ihren Hinweis falsch verstanden, jedenfalls durfte er, darf er nicht so verstanden werden, als ob nicht identisches auch für die Untersuchungshaft gelte, im Gegenteil erstrecht für die Untersuchungshaft, denn die Untersuchungshaftdauer ist

ja von unserer Straprozeßordnung Grundsatz mit maximal 6 Monaten angenommen worden und wir alle wissen, daß diese Maximalgrenze, Grundsatzgrenze des Gesetzgebers häufig überschritten wird. Es haben jedoch der europäischen Menschenrechtskommision in verschiedenen Fällen Fragen der Überdauer von Untersuchungshaft vorlegen und es sind mir, ohne das ich das hier habe überprüfen können, jedenfalls zwei Entscheidungen in Erinnerung. Die eine, die etwa 6 Jahre alt ist in diesem jenen Fall, ist eine dreieinhalb jährige Untersuchungshaft, unabhängig von der Schwere des strafrechtlichen Vorwurfs für unangemessen im Sinne nämlich von Artikel 5 Abs. 3 der Menschenrechtskommision erachtet worden und in einem anderen Fall, dem Wemhoff-Fall aus Berlin, ist eine vierjährige Untersuchungshaft bereitsals unzulässig nach der Menschenrechtskonvention anerkannt worden. Selbstverständlich haben wir uns nicht über die Dauer der Haft unterhalten, sondern hier geht es um die Bedingungen der Haft. Wo aber bereits die Einzelhaft im Strafvollzug auf drei Jahre begrenzt ist, da ist mir diesen zeitlichen Beschränkungen, absoluten zeitlichen Beschränkung für Untersuchungshaft mit Sicherheit der Schluß gerechtfertigt, daß umso weniger Einzelhaft in Untersuchungshaft fortgeführt, während der Untersuchungshaft fortgeführt werden darf. Ferner, die wichtige Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 19. Band zu Bedingungen, zur Grunddauer und Bedingungen der Untersuchungshaft, die sich auch gerade auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abstellt, hat für Gesetzgeber und Justiz verbindlich gesagt? Die Untersuchungshaft ist sowohl nach Grund, als auch nach ihrer Dauer, also auch nach den Haftbedingungen, nur dann und nur insoweit zulässig, als sie notwendig ist. Dauer, Anlaß, Bedingungen, notwendig ist ein rechtsstaatliches Strafverfahren zu sichern und den Strafanspruch, dem Strafanspruch der Gesellschaft zur Geltung zu verhelfen. Das ist eine der wesentlichen Entscheidungen, die den Grundsatz der Verhltnismäßigkeit auch gerade für unser Thema, nämlich Haftbedingungen ausspricht und schließlich darf Untersuchungshaft, jedenfalls durch ihre Dauer und insbesondere das ist
unser hatiges Thema, durch die Haftbedingungen nicht dazuführen, daß in den Untersuchungshäftling, entweder beschränken
oder unfähig machen, sich in eine künftig zu erwartenden oder
wie wir es haben, in einer jetzt endlich stattfindenden Hauptverhandlung angemessen und vollver÷teidigen zu können.
Darum untersütze ich voll, für den Angeklagten Baader, den
Antrag, die Haftbedingungen zu normalisieren, mehr wollen
wir nicht, normale Untersuchungshaftbedingungen, jetzt jedoch
keinen Untersuchungshaftausnahmezustand für die Angeklagten
in diesem Verfahren.

Speziell für meinen Mandanten noch einen weiteren Antrag, rämlich,

V.:

Hängt das zusammen mit Haftbedingungen?

RA Dr. H.:

Es gehört zu den Haftbedingungen, deswegen füge ich ihn ja ein.

Nämlich,

ihn, zusammen mit seinen Mitangeklagten an den sitzungsfreien Tagen je einen zweistündigen Umschluß zu gestatten und dieser Antrag ist jedenfalls wie folgt zu begründen:

Es stehen in diesen Tagen, die Vernehmungen der Angeklagten zur Person an. Dazu sind, werden die Angeklagten, dann in die Situation kommen, sich auf die Anklage einzulassen. Die Anklage, datiert vom 26. 9. 1974, sie ist eine kollektive Ankalge, d. h...

V.:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, verzei-hen Sie, einen Hinweis. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie unterbreche. Wir beabsichtigken uns zu diesen Haftbedingungen zu äußern, in Form der Bekanntgabe der Entscheidung, auch in der Öffentlichkeit, nur daß wir wahrscheinlich einige Zeit in Anspruch nehmen, daß wir ja auch noch Stellungnahmen der Anstalt uswadzu einholen müssen und das, was Sie jetzt wünschen und zu-

beantragen, sollte nun den korrekten, den normalen Weg gehen, außerhalb der Hauptverhandlung. Ansich sind ja diese Dinge, die wir hier besprechen gar nicht Gegenstand einer Hauptverhandlung. Wir haben sie nur, um nicht den Eindruck zu erwecken, als würde man das beschneiden wollen, was hier gesagt wird, hier vortragen lassen. Das ist eine Eilentscheidung, die muß rascher getroffen werden. Ich bitte sie schriftliche zu übergeben, so daß wir sie normal, wie sonst üblich außerhalb der Hauptverhandlung treffen können, die Entscheidung.

RA Dr. H.:

Herr Vorsitzender, da habe ich wie meine Kollegen immer die Schwierigkeit, daß es mir nicht gelungen ist, mein Büro mit nach Stammheim zu bringen. Das heißt also, ich habe keine andere Möglichkeiten, als Thnen handgeschriebenen Zettelchen zu schreiben, die weder Thnen noch mir besondere Freude bereitet.

V .:

Doch, wir können Ihre Schrift gut lesen. Das kann ich Ihnen bestätigten.

RA Dr. H.:

Ich meine aber, daß dieser Antrag, sowohl dieser, als auch dieser spezielle in die Hauptverhandlung deswegen gehört, weil er nämlich die ordnungsgemäße Verteidigung der Angeklagten betrifft.

V.:

Es geht jetzt hier um die Frage des Umschlusses, des Zusammenschlusses zwecks Vorbereitung von irgendwelchen Verteidungsgesgesprächen oder Erklärungen. Das sind keine Sachen, die wir hier in der Hauptverhandlung erörtern müßten. Wie gesagt, wir wollen uns auf das Motwendigste beschränkten. Es war jetzt viel Gelegenheit gegeben, den ursprünglichen, den ersten Hauptantrag gründlich zu...

RA Dr. H.:

Herr Vorsitzender, die gesamte Begründung meines Antrags, an den sitzungsfreien Tagen, je zwei Stunden Umschluß zu erlauben, besteht darin, und zwar die gesamte Begründung,

die Verteidigung zu ermöglichen. Es geht um eine ordnungsgemäße Verteidigung und das ist nun mit Sicherheit den ... der Hauptverhandlung und zwar einer öffentlichen Hauptverhandlung.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich möchte jetzt nicht wieder Zeit verlieren durch endlose Debatten. Ich höffe, daß die Debatte, jedenfalls Ihr Vortrag kürzer werden würde, als die Debatte, die ich jetzt zu erwarten hätte; bitte tragen Sie weiter vor. RA Dr. H.:

Die wären zu Ende. Die Anklage, so sagte ich im vorletzten Satz, datiert vom 26. 9. 1974, sie eine kollektive Anklage, daß bedeutet, daß die Tatvorwürfe in jener Anklage nicht individualisiert sind, auf die Angeklagten in diesem Verfahren. Folglich ist es notwendig, daß die Angeklagten zu ihrer gemeinsamen Verteidigung gegenüber einer Kollektivanklage sich gemeinsam besprechen. Einlassung zur Anklage ist bereits die Einlassung in die Vernehmung zur Person. Der § 146, der neuen Strafprozeßordnungs...

Richter am OLG Dr. Foth:

Herr Heldmann, darf ich Sie unterbrechen. Ich meine nach der Strafprozeßordnung kommt ja erst die Einlassung zur Person, dann die Verlesung zur Anklage und dann die Stellungnahme zu Anklage, oder verstehen Sie davon...

RA Dr. H.:

Im technischen Sinne, sind Sie völlig im Recht, nicht. Zunächst einmal...

V .:

Nein im rechtlichen Sinne ist Herr Dr. Foth im Recht. RA Dr. H.:

... jedoch in diesem Prozeß, mit Sicherheit wird die Vernehmung zur Person zugleich Einlassung zur Anklage selbst sein. Das haben die Angeklagten Ihnen im Übrigen bereits, und zwar durch Herrn Raspe, in einem Schreiben vom 3. 7. 1975 schon mitgeteilt.

V .:

Aber Herr Dr. Heldmann, ich muß darauf hinweisen, daß vor-

dem die Belehrung erfolgen kann, daß zur Anklage keine Äußerungen notwendig sind, daß also der Angeklagte schweigen kann und diese Erklärung kann nun wiederum gesetzlich erst nach Verlesung der Anklageschrift erfolgen, kann ich keine Einlassung zu Sache zulassen.

RA Dr. H.:

Ich sprach... Ich habe nicht angekündigt, daß die Angeklagten beabsichtigten bei ihrer Vernehmung zur Person, bereits zur Sache zu sprechen, aber die Eigenart dieser Anklage mag es notwendig erscheinen lassen, Erklärungen zur Person abzugeben. V.:

Das verstehe ich nicht, also entweder wird zur Person aber bitte tragen Sie es vollends vor.

RA Dr. H.:

Kurz, Endsatz. Da die Vernehmungen zur Person nunmehr anstehen, bitte ich den Angeklagten, hier sprechen ich für den Angeklagten Baader, zu gemeinsamen Verteididungsgesprächen täglich einen... an den Tagen außerhalb der Sitzungstage, zweistündigen Umschluß zu gewähren.

V.:

Frau Rechtsanwältin Becker.

RA.in B.:

Ich schließe mich dem Antrag,

die Isolation aufzuheben und für die Frau Ensslin auch die normalen Haftbedingungen herzustellen, an.

V .:

Ja, wir werden uns also zu diesem Antrag, wie gesagt, in der Sitzung äußern und dabei Die Bundesanwaltschaft höre ich gerade – entschuldigen Sie, ich habe es nicht gesehen – bittesehr.

Bd.anw. Dr. W.:

Ja, Herr Vorsitzender, ich hätte mich gemeldet, wenn Sie uns übersehen hätten.

Herr Vorsitzender, zu den Anträgen die gestellt wurden, müssen wir natürlich eingehende, umfangreiche Auskünfte von der Haft-anstalt einholen. Sie haben selber bereits darauf hingewiesen.

Wir sind bestrebt eine Stellungnahme morgen im Laufe des Vormittags, wenn es irgendwie geht, abzugeben. Ich kann das aber nicht verbindlich zusichern. Ich meine, daß dennoch aber weiter verhandelt werden könnte. Wir sind bestrebt, daß so schnell wie möglich abzuwickeln.

Ja, wir beabsichtigen auch nicht die Entscheidung so zu forcieren. Wann die nun öffentlich verkündigt wird, sie ist ja wie gesagt, eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung, wird sich zeigen. Wir werden dann bei der Entscheidung mit zuberücksichtigen haben, daß die Menschenrechtskommission, vielleicht können die Gründe dieser Entscheidung von der Bundesanwaltschaft bis dahin beschafft werden, also die höchste internationale Instanz, die sich mit den Haftbedingungen der Angeklagten zu befassen hatte, die diesbezügliche Beschwerde jüngst verworfen hat.

Damit ist die Sitzung beendet, Fortsetzung um 9.00 Uhr morgen früh.

- Die Sitzung wurde um 16.05 Uhr beendet -

Rechtsanwalt von Plottnitz übergibt nach der Sitzung seinen Antrag als Anlage 3 zum Protokoll.

Ende Band 48

MUUUS Tust Sekr. Anlage 3 rum Protoholl vom 9. Juli 1975

1290

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz

3443 / 312

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das

Oberlandesgericht

- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

In dem Verfahren

gegen

Andreas Baader u. a. hier: Jan-Carl Raspe

- Az.: 2 StE 1/74 -

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 9.7. 1975

Hochstraße 52
Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274
Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten: Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839 Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M., 1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

R-in2500

wird beantragt,

die Isolationshaft der Gefangenen, hier des Gefangenen R a s p e , mit sofortiger Wirkung aufzuheben, die Gefangenen allen übrigen Untersuchungsgefangenen in der JVA Stammheim gleichzustellen und sie in den normalen Vollzug für Untersuchungsgefangene in der JVA zu integrieren.

BEGRÜNDUNG:

Alle Gefangenen befinden sich derzeit bereits länger als 3 Jahre in Haft. In allen Fällen wird die Haft gegenwäritig als Untersuchungshaft vollzogen.

Nach Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB vom 2. 3. 1974 (früher § 21 Abs. 3 Satz 3 StGB a.F.) darf bei Strafgefangenen die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gef**a**ngenen

die Dauer von insgesamt 3 Jahren nicht übersteigen.

Schon aus dem Grundsatz, daß Untersuchungshaft nie als vorweggenommene Strafhaft praktiziert werden darf, ergibt sich, daß auch Untersuchungsgefangene gegen ihren Willen nicht länger als insgesamt 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vollstreckung von Untersuchungshaft zeitweise durch die Vollstreckung von Strafhaft unterbrochen war. Denn durch Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB hat der Gesetzgeber klargestellt, daß kein Gefangener – gleichgültig, ob er sich in Untersuchungsoder Strafhaft befindet – gegen seinen Willen länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden darf.

Sämtliche Gefangenen befinden sich gegenwärtig bereits länger als 3 Jahre in Isolationshaft, eine Haftform, die der Einzelhaft gegenüber noch erhebliche Verschärfungen aufweist. Auf das, was im Antrag der Kollegin Becker insoweit angeführt wurde, kann hier Bezug genommen werden.

Wenn dem Gesetz in diesem Verfahren noch Genüge getan werden soll, ist die Isolationshaft der Gefangenen nunmehr aufzuheben und dem gestellten Antrag zu entsprechen.

(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt